

Per Zustellungsurkunde

Herrn
Torsten Dählmann
Südring 11
27404 Zeven

Mein Zeichen
68-68.41.001/015

Ihr Zeichen
-

Naturschutzamt

Bearbeitet von
Kai Sinnhuber-Fleischer

Durchwahl
04261 983-2801

E-Mail
kai.sinnhuber-fleischer@lk-row.de

Rotenburg (Wümme)
04.10.2023

**Durchführung von Aufgaben nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG);
hier:**

Bodenabbaugenehmigung

Sehr geehrter Herr Dählmann,

I. auf Ihren Antrag vom 10.02.2022 hin erteile ich Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter die naturschutzrechtliche Genehmigung zum Abbau von Boden im Trockenabbauverfahren auf den

Flurstücken 48, 49, 292, Flur 4 Gemarkung Oldendorf.

Die Abbaustätte ist nach Abbauende gemäß des als Anlage zu diesem Bescheid mitgenehmigten Herrichtungsplans vollständig und dauerhaft der natürlichen Sukzession zu überlassen. Jede andere Nutzung, die dieser Zielbestimmung zuwiderläuft, ist untersagt. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Die Genehmigung gilt nach Maßgabe der genehmigten Abbau-, Herrichtungs- und Profilpläne.

Die Bodenabbaugenehmigung schließt folgende Genehmigungen ein:

- Baugenehmigung nach § 10 Abs.1 NNatSchG in Verbindung mit § 70 NBauO
- Wasserrechtliche Befreiung nach § 52 WHG von der eingeschränkt zulässigen Handlung Bodenabbau ohne Freilegung des Grundwassers der Ziffer 52.2 zu § 4 und für eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 3 WHG der Ziffer 31 zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ des Wasserwerkes Zeven vom 20.12.2012
- Hiermit erteile ich außerdem gemäß §66 NBauO eine Befreiung von § 4 Abs. 4 Satz 1 NBauO, wonach bauliche Anlagen sich nicht auf mehreren Baugrundstücken befinden dürfen.

Andere nach öffentlichem Recht evtl. erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt, sondern sind jeweils rechtzeitig bei den zuständigen Stellen zu beantragen bzw. einzuholen.

Die Bodenabbaugenehmigung wirkt für und gegen den Genehmigungsinhaber, Eigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigten und alle Rechtsnachfolger. Der Abbau von Boden ist nach Maßgabe der genehmigten Antragsunterlagen nach Ziffer II sowie unter Einhaltung der nachfolgend unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

Die Abbauabschnitte sind nacheinander abzubauen. **Die Abbaurichtung wird entgegen der Antragsunterlagen von Süd nach Nord geändert.** Abbauabschnitt I befindet sich im Süden, Abbauabschnitt II in der Mitte und Abbauabschnitt III im Norden. Vorerst wird nur Abbauabschnitt I im Süden zum Abbau freigegeben. Entgegen der Antragsunterlagen ist der Oberboden im Abbauabschnitt III im Norden zu Lagern, dort in den Wall einzubauen und der Rest von dort abzutransportieren. Im Anschluss ist Abbauabschnitt II abzubauen und am Ende Abbauabschnitt III. Abschnitte werden auf schriftlichen Antrag freigegeben, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (s. Bedingung III.2.1).

Die maximale Tiefe der Abbausohle beträgt +31 m NHN.

II. Genehmigte und beigelegte Unterlagen

Nachstehende mit Stempelaufdruck versehene Planunterlagen sind Grundlage dieser Abbau-genehmigung. Sie sind als Bestandteil dieses Bescheides als Anlage beigelegt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Antragsunterlagen:

- a. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 NAGBNatSchG
- b. Bauantrag mit Benennung des Tragwerksplaners
- c. Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß §52 WHG
- d. Planunterlagen und Beschreibung des Bau-WC's, Stand 02.05.2022
- e. Planunterlagen und Beschreibung des Bau-Containers, Stand 02.05.2022
- f. Genehmigungsplanung mit Erläuterungsbericht inklusive der Anhänge A „Bodengutachten“ und B „Planunterlagen“
- g. Maßnahmenblatt Hecke
- h. Merkblatt „Mehrjährige Blühstreifen“
- i. Merkblatt Rieger-Hofmann für Anlage Blühstreifen
- j. Bestellschein für das Saatgut
- k. Karte für Baulast und Anlage Blühstreifen
- l. Umweltverträglichkeitsprüfung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan
- m. Sandprospektion mit Baugrunduntersuchung
- n. Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag
- o. Artenschutzrechtliche Prüfung
- p. Schalltechnisches Gutachten
- q. Herrichtungskarte
- r. Abbauplan „Lageplan Sandabbau“

Sie sind einschließlich der vorgenommenen Grüneintragungen verbindlich, soweit sich aus dem Textteil der Abbaugenehmigung keine abweichenden Regelungen ergeben. Die Inhalte und Angaben sind Auflagen oder Bedingungen im Sinne des § 36 VwVfG.

Abweichungen bedürfen einer Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Nebenbestimmungen

1. Befristung

Die Bodenabbaugenehmigung wird bis zum 31. Dezember 2038 befristet. Innerhalb dieser Frist sind sowohl der Abbau, als auch die Herrichtung vollständig abzuschließen.

2. Bedingungen

- 2.1 Ein weiterer Abbaubereich wird auf schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung des Fortschrittes der möglichen Wiederherrichtungsmaßnahmen freigegeben. Ausgenommen hiervon sind die zentralen Erschließungsflächen und genehmigten Lagerplätze.
- 2.2 Zur Erschließung der Sandabbauflächen ist vom Antragsteller mit der Stadt Zeven eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen. Diese ist vor Abbaubeginn vorzulegen.
- 2.3 Vor Beginn der Abbauarbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisung zu erstellen. In der Betriebsanweisung ist auf die Gefahren, die beim Abbau entstehen können sowie auf den ordnungsgemäßen Abbau hinzuweisen. Entsprechend dieser Betriebsanweisung sind die betroffenen Arbeitnehmer zu unterweisen.
- 2.4 Vor Beginn des Abbaus sind die vorhandenen Grenzsteine durch offene, 1 m hohe Dreieckböcke aus Hartholz oder Metall dauerhaft kenntlich zu machen und während des Abbaus zu sichern.
- 2.5 Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn der Abbauberechtigte als Sicherheit für die Kosten der späteren Wiederherrichtung des Abbaugeländes eine unbefristete Bankbürgschaftserklärung über 15.000,00 € bei mir hinterlegt hat (§ 17 Abs. 5 BNatSchG).
- 2.6 Die Sicherheitsleistung bezieht sich auf die jeweils zum Abbau freigegebenen bzw. zur Rekultivierung anstehenden Abschnitte. Wenn die Voraussetzungen es erfordern bzw. ermöglichen, kann sie erhöht bzw. verringert werden.
- 2.7 Bei der Freigabe eines weiteren Abbaubereiches kann die Sicherheitsleistung jeweils neu berechnet werden.
- 2.8 Zur Sicherung gegen abbaubedingte Schäden an Nachbargrundstücken und durch Gewässerverunreinigung ist **vor Beginn des Abbaus** der Abschluss einer Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mind. 3.000.000 € nachzuweisen.
- 2.9 Als „Null-Probe“ ist vor Abbaubeginn eine Probenahme an den Messstellen GWM 1, GWM 2 und GWM 3 zu nehmen. Das Parameterspektrum sollte der Stufe 1 und Stufe 2 ohne Biologie des DVGW Arbeitsblattes W 254 „Grundsätze der Rohwasseruntersuchungen“ entsprechen und zusätzlich um die Parameter KW-Index und BTEX-Aromaten ergänzt werden.

- 2.10 Für die externe Kompensationsfläche (Ersatzmaßnahme gem. § 15 BNatSchG) ist vor Erteilung der Baugenehmigung eine Baulasteintragung erforderlich:

BAULASTTEXT

„Der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 47/1 der Flur 4 von Oldendorf und seine Rechtsnachfolger verpflichten sich, eine Teilfläche mit einer Gesamtgröße von 360 m², der im beiliegenden Lageplan gelb gekennzeichneten Fläche, als Kompensationsfläche für den Eingriff auf den Flurstücken Flurstücken 48, 49, 292, Flur 4 Gemarkung Oldendorf (Bodenabbau, Az. 68-68.41.001/015) zur Verfügung zu stellen und die Anlage eines Blühstreifens mit der Saadmischung „Feldblumenmischung“ der Firma Rieger-Hoffmann vorzunehmen und dauerhaft zu dulden.“

3. Auflagen

Allgemeines

- 3.1 Sofern die Regelungen dieser Genehmigung - auch nach Aufforderung - nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingehalten werden, behalte ich mir den Widerruf dieser Genehmigung vor.
- 3.2 Eine Abschrift oder Fotokopie der erteilten Genehmigung, einschließlich aller dazugehörigen Planunterlagen, ist ständig am Abbauort aufzubewahren und auf Verlangen allen Berechtigten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.3 Wechselt der Abbauberechtigte, so hat sein Nachfolger dies dem Naturschutzamt unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt vorbehalten, soweit vor Beendigung des zugelassenen Abbaus nach einer geänderten Rechts-, Sach- oder Erkenntnislage weitergehende Anforderungen erforderlich sind.
- 3.5 Soweit vorhandene Grenzsteine aufgrund des Abbaus gefährdet werden könnten oder sogar beseitigt werden müssen, ist dies der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 Während der gesamten Abbauphase ist ein auf NN-bezogener Vermessungsfestpunkt einzurichten und dauerhaft zu sichern. Die Lage ist vor Beginn des Abbaus mit mir abzustimmen, in einen Auszug aus dem Herrichtungsplan mit Höhenangabe zu übernehmen und mir unaufgefordert vorzulegen.
- 3.7 Vor Beginn des Abbaus ist die zum Abbau freigegebene Fläche mit rotweißen, durchnummerierten Markierungspfählen (s. Eintragung im Abbauplan) dauerhaft abzupflocken. Die Markierungspfähle müssen mindestens 0,80 m über die Oberkante des Geländes hinausragen. Nach Durchführung der vorgenannten Abpflockung ist mit mir ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 3.8 Den Bediensteten und sonstigen Beauftragten des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist jederzeit Zutritt zur Abbaustätte einschließlich der Betriebsräume, die Entnahme von Boden- und Wasserproben, die Durchführung von Messungen und Bohrungen sowie die Einsicht in Genehmigungen, Pläne und sonstige vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gestatten. Der Genehmigungsinhaber hat die Überwachung durch die untere Natur-schutzbehörde zu dulden.

- 3.9 Die Sandabbaustätte soll mindestens einmal jährlich im Rahmen einer gemeinsamen Besichtigung kontrolliert werden. In jedem Fall hat eine erste Kontrolle mit der Einrichtung und eine Endabnahme der Abbaustätte zu erfolgen. Zusätzliche Kontrollen können, insbesondere unangekündigt, im Einzelfall erforderlich werden (§ 65 BNatSchG i. V. m. § 39 NNatSchG). Die Kosten für die Kontrollen sind von Ihnen zu tragen.
- 3.10 Bauschutt, Straßenaufbruchmaterial, Holz, grubenfremdes Bodenmaterial und andere Abfälle im Sinne des KrWG dürfen auf dem Grundstück nicht abgelagert oder zwischengelagert werden. Der Abbauberechtigte ist verpflichtet, die Abbaustätte von Abfallablagerungen durch geeignete Maßnahmen freizuhalten. Wilde Ablagerungen von Dritten sind durch ihn unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.11 Die zusätzliche Errichtung oder Aufstellung von Anlagen (Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Siebanlagen, Förderbänder, Bauwagen u.a.) auf dem Abbaugelände bedarf der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), und zwar auch, wenn sie keiner Genehmigungspflicht unterliegen.
- 3.12 Alle evtl. mit Zustimmung oder Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) eingerichteten Lagerplätze oder sonstigen Anlagen im Abbaubereich sind im Rahmen der abschließenden Herrichtung zu entfernen.

Verkehrssicherung / Erschließung

- 3.13 Das zum Abbau freigegebene Grundstück muss vor Beginn des Abbaus so eingezäunt werden, dass die in Anspruch genommene Fläche von keiner Seite ungehindert betreten werden kann.
- 3.14 Der Zaun muss mindestens 1,60 m hoch sein und aus Knotengeflecht bestehen. Die Pfähle dürfen höchstens 4 m voneinander entfernt sein und müssen einen Durchmesser von mindestens 10 cm haben.
- 3.15 Der Zaun muss umlaufend entlang der landwirtschaftlich genutzten Nachbarflächen einen Abstand zur Flurstücksgrenze von 0,6 m aufweisen (§ 31 NNachbG).
- 3.16 Die Zufahrt zur Grube muss durch ein verschließbares Tor (fester Rahmen, mindestens 1,50 m hoch, Maschendraht oder Eisengitter) gesichert werden. Das Tor ist, sofern das Abbaugrundstück nicht bewacht ist, immer abgeschlossen zu halten. Unmittelbar vor oder hinter der Umzäunung und mindestens alle 50 m müssen Warnschilder mit der unverwischbaren Aufschrift "Achtung Grubenrand! Ungesicherte Abbruchkante! Betreten verboten!" auf die Gefahrenstelle aufmerksam machen. Die Schilder müssen aus wetterfestem Material hergestellt sein.
- 3.17 Die Grubenabsicherungseinrichtungen (Beschilderung, Zufahrtstor und Umzäunung) müssen laufend überprüft und ggf. unverzüglich repariert oder ergänzt werden.
- 3.18 Nach Abschluss der Gesamtherrichtung sind die Sicherungseinrichtungen zu entfernen.
- 3.19 Die Befestigung und die Verlegung von erforderlichen Baustraßen auf dem Abbaugelände sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) abzustimmen. Hierfür dürfen nur geeignete Baumaterialien verwendet werden (Natursteinmaterial - keine größeren Bauschuttbrocken, kein Holz und keine Baustellen- oder sonstigen Abfälle im Sinne des KrWG).

3.20 Baustraßen sind im Rahmen der abschließenden Herrichtung zu entfernen.

Denkmalschutz

3.21 Der angestrebte Beginn des Oberbodenabtrags sind vom Träger der Maßnahme sobald wie möglich, mindestens aber zwei Wochen vorher schriftlich der Kreisarchäologie des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Die Arbeiten müssen im Beisein und nach Anweisung der Kreisarchäologie oder eines von ihr Beauftragten vorsichtig mit einem Bagger mit schwenkbarer, zahnloser Grabenräumschaufel erfolgen. Sollte bei den Erdarbeiten Denkmalsubstanz zu Tage treten, so ist für deren fachgerechte Dokumentation und Bergung ausreichend Zeit einzuräumen. Gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG ist der Verursacher der Maßnahme verpflichtet, die durch die denkmalpflegerischen Maßnahmen entstehenden Kosten zu tragen (Kreisarchäologie, Postfach 1440, 27344 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261 / 983-3141).

Arbeitsschutz

3.22 Entsprechend dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Immissionswerte (bezogen auf die Summe aller zur Beurteilung heranzuziehenden, auf den Immissionsort einwirkenden betrieblichen und nicht betrieblichen Emissionsquellen) an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden:

3.23 Immissionswerte (Außenbereich = Mischgebiet / Dorfgebiet)

Tagsüber	(06.00 - 22.00 Uhr)	60 dB(A)
Nachts	(22.00 - 06.00 Uhr)	45 dB(A)

3.24 Der Sandabbau ist so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Gewinnungsvorgangs - einschließlich Abtransport und Lagerung - staubförmige Emissionen durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik vermieden werden. Dabei sind die Vorgaben aus Ziffer 5.2.3 der TA Luft vom 18. August 2021 (GMBl 2021 Nr. 18 - 54, S. 1050) bzgl. staubförmiger Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen zu beachten.

3.25 Die Staubbelastung, welche durch den Sandabbau voraussichtlich zu erwarten sein wird, ist in einer Staubemissionsprognose zu ermitteln und durch geeignete Staubschutzmaßnahmen zu minimieren.
Hinweis: Die vom Betreiber vorgeschlagene Staubschutzbepflanzung und die Errichtung eines Staubschutzwalls werden unter anderem als geeignet angesehen.

3.26 Das GAA Cuxhaven kann unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, als auch aus besonderem Anlass Immissionsmessungen durch eine nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle auf Kosten des Betreibers in Auftrag geben, um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in der unmittelbaren Nachbarschaft zu überprüfen.

3.27 Die aufzuschüttenden Haufwerke dürfen den Grubenrand nicht überragen, damit diese vor Wind geschützt sind.

3.28 Die Bereiche, in denen Betankungen der vorhandenen Arbeitsmittel und Fahrzeuge stattfinden, sind so zu sichern, dass Wasser gefährdende Stoffe (z.B. Dieselkraftstoff)

nicht in das Erdreich eindringen können. Dies kann dadurch geschehen, dass z.B. Betankungsvorgänge oberhalb von Stahlauffangwannen stattfinden. Die Betankungsvorgänge sind durch die hiermit betraute Person ständig zu beaufsichtigen.

- 3.29 Ferner ist sicherzustellen, dass auch im Betrieb und bei der Wartung der Anlagen keine Wasser gefährdenden Stoffe (Diesel, Hydrauliköle, Maschinenöle) austreten und in das Erdreich gelangen. Daher sind die entsprechenden Anlagen auf flüssigkeitsdichte Flächen (z.B. betonierte / asphaltierte) aufzustellen.
- 3.30 Auslaufende wassergefährdende Stoffe (Betriebsleckagen) sind mit Bindemitteln aufzunehmen und anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen. Die hierzu erforderlichen Materialien (Bindemittel, Wannen etc.) sind ständig in ausreichender Menge vorzuhalten. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe austreten sind.
- 3.31 Bei der Gewinnung im Tiefschnitt / Hochschnitt muss eine Böschung von 60° oder weniger eingehalten werden und der Abstand des Gewinnungsgerätes vom Bodenrand der Standfestigkeit des Materials entsprechend so bemessen werden, dass für das Gewinnungsgerät keine Absturzgefahr besteht. Die Wandhöhe darf die Reichtiefe der vor der Wand arbeitenden Gewinnungsgeräte nicht mehr als 1 m überschreiten.
- 3.32 Übersteigt die Mächtigkeit des abzutragenden Abraumes oder des abzubauenen Materials die zulässige Wandhöhe, sind Sohlen zu bilden. Die Sohlen müssen entsprechend der Größe und Beschaffenheit der Lade- und Fördergeräte und deren Einsatz so breit sein, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
- 3.33 Es ist ständig dafür zu sorgen, dass Massen, die sich aus dem Abraum lösen, nicht auf Arbeits- oder Verkehrsstätten fallen können.
- 3.34 Material und Abraum dürfen vor der Wand nur so gestapelt werden, dass von allen Arbeitsstellen eine ungehinderte Flucht möglich ist. Der Überblick über den Förderverkehr darf dadurch nicht eingeschränkt werden.
- 3.35 Von den Gruben- und Böschungsrändern müssen Erdbaumaschinen so weit entfernt bleiben, dass keine Absturzgefahr besteht. Entsprechend der Tragfähigkeit des Untergrundes ist vor Beginn der Arbeiten ein Sicherheitsabstand von der Absturzkante festzulegen.
- 3.36 Ortsfeste Kippstellen für den Verkehr müssen fest eingebaute Einrichtungen (z.B. Anschläge) aufweisen, die das Abrollen und Abstürzen der Fahrzeuge verhindert. Vor Beginn der Arbeiten ist ein Sicherheitsabstand von der Absturzkante festzulegen.
- 3.37 Die Wege für die Materialabfuhr müssen stets in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand gehalten werden.
- 3.38 Den Arbeitnehmern sind in angemessenen Entfernungen zu ihrem Arbeitsplatz Toiletten, Umkleide-, Aufenthalts- und Waschmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, sofern die Arbeiten auf dem Gelände die Dauer von zwei Stunden pro Tag überschreiten.

Weitere Sicherheitsmaßnahmen

- 3.39 Die Böschungen der Abbaufäche sind in gewachsenem Boden zu errichten. Sie sind in einem Böschungsverhältnis von 1:1,5 zu halten.
- 3.40 Beladene Transportfahrzeuge dürfen das Abbaugelände nur verlassen, wenn sichergestellt ist, dass keine Staubbelästigungen der Nachbarschaft, der Verkehrswege und der Verkehrsteilnehmer auftreten. Dies kann durch einen ausreichenden Feuchtigkeitsgehalt des Gutes geschehen. Reicht die natürliche Feuchte nicht aus, ist das Gut zu befeuchten.
- 3.41 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege außerhalb des Bodenabbaus durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder umgehend beseitigt werden. Dazu sind z.B. Reifenwaschanlagen, Kehmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.
- 3.42 Zur Vermeidung von Staubabwehungen von Verkehrswegen und -flächen innerhalb der Bodenabbaustätte sowie von den Halden, sind die Verkehrswege und -flächen sowie die Halden zu befeuchten. Dazu ist eine ausreichende Oberflächenfeuchte, z.B. durch Berieselung mit Wasser, einzuhalten.
- 3.43 Die Fallstrecken an allen Materialauf- und -übergabestellen sowie an allen Abwurfstellen sind zu minimieren und die Materialaufgabestellen, -übergabestellen und -abwurfstellen sind zu befeuchten, wenn die natürliche Feuchte des Materials zur Staubbindung nicht ausreicht.
- 3.44 Die Be- und Entladevorgänge, der Betrieb von Förder- und Siebanlagen, der Betrieb der Gewinnungsgeräte, wie Radlader, Bagger, Raupen usw. sowie der betriebsbedingte Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände ist nur in der Zeit von montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr gestattet. Einzelne geringfügige Unter- und / oder Überschreitungen von bis zu einer halben Zeitstunde sind möglich. Ein Betrieb an Wochenenden, Feiertagen sowie in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) ist nicht beantragt worden und damit zu unterlassen.

Bodenschutz

- 3.45 Vor Abbaubeginn der jeweils freigegebenen Abbaubabschnitte ist der darauf befindliche humose Oberboden fachgerecht abzuräumen. Der Oberboden der zunächst freigegebenen Abbaubabschnitte ist für die Erstellung eines Walls entlang der nördlichen Flurstücksgrenze zu verwenden. Der Wall muss mindestens eine Höhe von 2 m ausgehend vom Straßenniveau haben. Sollte der Oberboden hierfür nicht ausreichen, ist der Kern des Walls mit dem in der Grube anstehenden Abbaugut zu versehen, bis die festgesetzte Höhe erreicht ist. Der Wall ist innerhalb der Einfriedung der Abbaustätte zu errichten und mit der vorgesehenen Heckenanpflanzung zu versehen (s. Auflagen 3.74 - 3.77).
- 3.46 Der restliche Oberboden ist nach Freigabe der übrigen Abbaubabschnitte aus der Grube zu entfernen und vor der abschließenden Herrichtung einer anderweitigen Verwendung zuzuführen. Eine Zwischenlagerung im Rahmen einer Oberbodenmiete ist zulässig, soweit die Höhe 2 m nicht überschreitet. Ein Befahren der Oberbodenmiete ist nicht gestattet. Für die Verwendung des Oberbodens kann dieser unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf umliegenden Ackerflächen eingebracht werden.

- 3.47 Die Oberbodenmiete ist abzudecken oder alternativ für den Zeitraum des Abbaus durch die Aussaat von winterfestem Getreide (Roggen oder Gerste) im März zu bepflanzen.

Grundwasserschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.48 Die Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ des Wasserwerkes Zeven vom 20.12.2012 sowie der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sind vollständig einzuhalten. Es dürfen keine Beeinträchtigungen, Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des Grundwassers und des Bodens durch den Bodenabbau erfolgen.
- 3.49 Die Grundwassermessstellen GMW 1, GWM 2 und GWM 3 sind ständig funktionsfähig zu erhalten und dauerhaft gegen unbefugte Benutzung und Beschädigungen (z. B. durch Anfahren) zu sichern.
- 3.50 Die Grundwasserstände in den Grundwassermessstellen GWM 1 (Anstrom), GWM 2 und GWM 3 (Abstrom) sind monatlich zu ermitteln, schriftlich festzuhalten und bis 5 Jahre nach Beendigung des Bodenabbaus aufzubewahren. Die Ergebnisse der Messungen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert jährlich am Jahresende vorzulegen.
- 3.51 Zur Beweissicherung ist jährlich zum Jahresende unaufgefordert ein Flächennivellament (Vermessung der Grubensohle und der Böschungsneigungen) bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.
- 3.52 Weiter ist der Genehmigungsbehörde jährlich am Jahresende ein Kurzbericht vorzulegen. Im Kurzbericht sind die höchsten zu erwartenden Grundwasserstände und die aktuellen Abbausohlhöhen als Isolinien graphisch darzustellen.
- 3.53 Die im Grundwasserabstrom stehende Messstelle GWM 3 ist jährlich zu beproben und die entnommene Probe auf das Parameterspektrum sollte der Stufe 1 und Stufe 2 ohne Biologie des DVGW Arbeitsblattes W 254 „Grundsätze der Rohwasseruntersuchungen“ und zusätzlich auf die Parameter KW-Index und BTEX-Aromaten zu untersuchen.
- 3.54 Die Messstellen GWM 1 und GWM 2 sind alle 5 Jahre zu beproben und auf dasselbe Parameterspektrum zu untersuchen.
- 3.55 Die Ergebnisse der Beprobungen sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert am Jahresende vorzulegen.
- 3.56 Zur Befestigung der Zufahrtsrampe und sonstiger Befestigungen darf kein Material eingesetzt werden, das auswaschbare, wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können. Ein entsprechender Eignungsnachweis ist vor dem Einbau von dem ausführenden Unternehmen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Nach Beendigung des Abbaus ist dieses Material wiederaufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.57 Sollten beim Sandabbau unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerungen von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme) unverzüglich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf Weiteres einzustellen.
- 3.58 Innerhalb des Abbaubereiches dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.

- 3.59 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Möglichkeit sollten biologisch abbaubare Schmier- und Betriebsstoffe auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden.
- 3.60 Die Lagerung von Abfällen innerhalb der Abbaufäche und des Wasserschutzgebietes ist nicht zulässig. Örtlich anfallende Abfälle und ggf. kontaminiertes Bodenmaterial sind sofort nach Anfall in wasserdichte Behältnisse zu verbringen, anschließend abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.61 Betriebsmittel sind außerhalb der Abbaufäche entsprechend den Vorschriften der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 905) zu lagern.
- 3.62 Die Wartung (z. B. Ölwechsel) von Fahrzeugen und Abbaugeräten innerhalb des Abbaubereiches ist nicht zulässig.
- 3.63 Betankungen sind auf der vorgesehenen Tankplatte durchzuführen.
- 3.64 Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, auszuschließen ist.
- 3.65 In dem vorgesehenen Lagerbehälter des Herstellers Rietberg mit der Zulassungsnummer Z-38.12-230 darf während der Tankvorgänge kein Unterdruck entstehen, siehe auch Abschnitt 3.2.1 Abs. 2 der bauaufsichtlichen Zulassung.
- 3.66 Der Behälter ist gegen Aushebern zu sichern, sofern ein Aushebern nicht durch die geplante räumliche Anordnung ausgeschlossen ist.
- 3.67 Zusätzlich zu den technischen Maßnahmen sind geeignete Bindemittel vorzuhalten, um im Schadensfall aufgetretene Kraftstoffe aufzunehmen.
- 3.68 Der Betreiber ist verpflichtet, bei Unfällen (z. B. Leckagen an Hydraulik- und Kraftstoffschläuchen und Tankbehältern) mit wassergefährdenden Stoffen diese beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Naturschutz

- 3.69 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist das Abschieben der Vegetation und des Oberbodens sowie die Anlage des Walls nur zwischen dem 01.10. und 28.02. zulässig. Außerhalb dieser Zeiträume ist eine Begehung der jeweiligen Abschnitte durch eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Diese hat der Antragsteller zu beauftragen.
- 3.70 Beim Abbau entstehende Steilwände sind zunächst als solche zu belassen, um eine Ansiedlung der in Niedersachsen gefährdeten Uferschwalbe (*Riparia riparia*) zu ermöglichen.
- 3.71 Sich im Laufe der Abbautätigkeit entwickelnde Uferschwalben-Brutplätze sind als solche zu erhalten und dürfen während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres nicht verändert bzw. beseitigt werden (§ 44 BNatSchG).

- 3.72 Ausgebeutete Abschnitte sind umgehend abschließend herzurichten. Ausgebeutete Teilbereiche der Grube sind bereits während des Abbaugeschehens der ungestörten natürlichen Entwicklung zu überlassen, welche dann mit ihren zeitversetzten und strukturell unterschiedlichen Stadien schon frühzeitig für die Entstehung vielfältiger Lebensräume im Sinne einer Renaturierung sorgt.
- 3.73 Die Abbaueinrichtungen sind auf die im Abbau befindlichen Abbauabschnitte zu beschränken.
- 3.74 Zur Einbindung in das Landschaftsbild und zur Verringerung der Staubemissionen ist die Abbaustätte gem. des Kapitels 7.2 des UVP-Berichts sowie des Herrichtungsplans im Norden, Osten und Süden durch eine 3-reihige, 5 m breite Heckenpflanzung gemäß beiliegendem Maßnahmenblatt einzugrünen. Dabei kann eine maximal 8 m breite Zufahrt im Norden von Anpflanzungen ausgespart werden.
- 3.75 Die Heckenpflanzung hat innerhalb des Zaunes zu erfolgen. Die äußere Pflanzreihe ist mit einem Mindestabstand von 1,25 m zum Zaun anzulegen. Bei der Einzäunung ist das Schwengelrecht zu beachten.
- 3.76 Für die Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze gemäß Kapitel 7.2 des UVP-Berichts und beigefügtem Maßnahmenblatt in den dort angegebenen Qualitäten zu bepflanzen. Der Abstand der Bäume untereinander sollte max. 8 m betragen. Bei den Strauchpflanzungen sind Gruppen aus jeweils 3-4 Exemplaren der gleichen Gehölzart anzulegen.
- 3.77 Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind fortlaufend und unaufgefordert zu ersetzen.
- 3.78 Zum Gehölzbestand (Baum-Strauch-Hecke) im Westen ist ein Abstand zwischen Böschungsoberkante und Stämmen von mindestens 6 m einzuhalten um Wurzelschädigungen und weitere erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze zu vermeiden.
- 3.79 Als weiterer Ausgleich ist für Brutvogelpaare, vor allem der Feldlerche, auf dem Flurstück 47/1, Flur 4 der Gemarkung Oldendorf gemäß Karte ein Blühstreifen mit einer Fläche von 360 m² gemäß Merkblatt anzulegen.
- 3.80 Der Blühstreifen ist mit der Saatmischung „Feldblumenmischung“ der Firma Rieger-Hoffmann gemäß angehängtem Merkblatt einzusäen. Er ist dauerhaft zu erhalten. Der Bestellschein für die Saatgutmischung liegt bei.
- 3.81 Die (Pflanz-) Maßnahmen sind in der Pflanzperiode (November - April) nach Abbaubeginn durchzuführen, fertigzustellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- 3.82 Dem Anschreiben ist der Lieferschein für das Pflanz- und Saatgut beizufügen.

Begründung

Sie haben die Genehmigung zur Gewinnung von Sand im Trockenabbauverfahren auf den o. g. Flurstücken beantragt. Dieser ging bei mir am 10.02.2022 ein.

Für den Abbau von Sand und Kies auf einer Fläche von mehr als 30 m² ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, § 8 NNatSchG.

Gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. Die Voraussetzungen sind vorliegend mit den erteilten Nebenbestimmungen erfüllt.

Angaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Die gemäß Anlage 1 Nr. 1c des NUVPG durchzuführende standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund des Standortes innerhalb eines Wasserschutzgebietes eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Diese wiederum ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Gemäß § 10 Abs. 2 NNatSchG i. V. m. § 18 UVPG war dementsprechend eine den Anforderungen des § 73 VwVfG entsprechende Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände erfolgte ab dem 29.03.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung wurde durch die Stadt Zeven form- und fristgerecht veranlasst. Parallel erfolgte die Auslegung der Unterlagen auf dem Zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen gem. § 20 UVPG i. V. m. § 4 NUVPG, erreichbar unter „www.uvp.niedersachsen.de“.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte gemeinsam mit der Umweltverträglichkeitsstudie vom 20.04.2022 bis zum 19.05.2022 und wurde aus Gründen der Rechtssicherheit mit einer umfangreicheren Beschreibung der ausgelegten Unterlagen in der Zeit vom 08.07.2022 bis zum 07.08.2022 wiederholt. Im Rahmen beider Auslegungen eingegangene Einwendungen wurden übernommen und gewürdigt. Damit wurden die verfahrensrechtlichen Anforderungen gemäß §§ 7 und 9 UVPG erfüllt.

Der am 23.02.2023 durchgeführte Erörterungstermin wurde am 13.02.2023 in der Zevener Zeitung ortsüblich bekannt gemacht, weil mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen waren (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen mehrere Einwendungen gem. § 21 UVPG ein. Im Wesentlichen wurden dabei folgende Besorgnisse mitgeteilt:

- Übermäßige Schallbelastung, insbesondere auch durch mehrere parallele Bodenabbaustätten
- Übermäßige Staubemissionen
- Beeinträchtigungen des Grundwassers
- Umweltverschmutzung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Wertreduzierung von Grundstücken und Immobilien
- Erschließung der Abbaustätte über die Straße „Heidkamp“

Umweltverträglichkeit

Das Verfahren zur Erteilung einer Trockenabbaugenehmigung mit einer Fläche von 3,6 ha erfordert gemäß §§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. 2 Abs. 2 NUVPG in Verbindung mit Anlage Nr. 1c) des NUVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung. Auf Grund der Lage des Abbaugebietes in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“ sowie der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass erhebliche Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind.

Aktualität der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Die in den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers enthaltene UVS hat den Stand von Oktober 2021. Sie erfüllt damit die rechtlichen Anforderungen an die Aktualität der im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegenden Unterlagen. Die hier anzuwendende Fassung des UVPG enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Aktualität dieser Unterlagen. Entscheidend ist grundsätzlich der Stand der Kenntnisse zu Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine Aktualisierung der Unterlagen ist nur dann erforderlich, wenn sich in einem späteren Stadium des Verfahrens zeigt, dass aktuellere Angaben erforderlich sind, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zutreffend beurteilen zu können. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Zustand der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens wesentlich geändert hätte. Auch hat sich an den konkreten Planungen seit Erstellung der UVS nichts geändert, so dass auch keine anderen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind, als sie in der UVS berücksichtigt wurden. Daher ist die vorgelegte UVS weiterhin geeignet, als Grundlage für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu dienen.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 24 UVPG

a. Allgemeines

Auf der Grundlage der Unterlagen - insbesondere der UVS der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit wurde die nachfolgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens getrennt nach den einzelnen Schutzgütern erstellt, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung unterzogen wurden. Diese Darstellung beinhaltet darüber hinaus die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Mit dem „Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen“ (Fassung vom 03.01.2011, verlängert am 11.05.2016) hat das niedersächsische Umweltministerium nähere Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form des Genehmigungsantrages nach § 9 NAGBNatSchG (a. F.) erlassen. Die Beurteilung der Erheblichkeit der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen wurde anhand der auf diesem Erlass aufbauenden „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (MU und NLÖ 2003) vorgenommen. Darüber hinaus ergeben sich aus dieser „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter die notwendigen Kompensationsmaßnahmen. Zwar ist die Geltungsdauer des Erlasses am 31.12.2018 ausgelaufen, das Land empfiehlt jedoch, diesen bis zur Neufassung sinngemäß weiter anzuwenden.

b. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den direkten Ort des Eingriffs sowie die nähere Umgebung.

c. Darstellung der möglichen Wirkfaktoren auf die Umwelt

Der Bodenabbau kann durch Einrichtung der Abbaustätte, während der Abbauphase und nach Abschluss von Abbau und Herrichtung der Abbaustätte grundsätzlich folgende erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben.

Einrichtung der Abbaustätte

- Entfernung von Vegetation,
- Oberbodenabtrag im Arbeitsstreifen,
- Anlegen von temporären Baustraßen,
- Herrichten von Grubenzufahrten und -einrichtungsflächen,
- Material- und Lagerflächen,
- Veränderung der Lebensstätten und -räume sowie Lebensbedingungen der Tierwelt,
- optische Veränderung der natürlichen Oberflächenformen,
- akustische Wirkungen durch Verkehr und Transport,
- Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag durch Bodenlagerung,
- Emission von Stäuben und Gasen durch Fahrzeuge,
- Emission von Lärm, Licht und Erschütterungen durch Fahrzeuge, Material- und Bodentransporte,
- Beeinträchtigungsgefahr durch Risiko von Unfällen und Havarien.

während der Abbauzeit

- Beeinträchtigung durch Material- und Lagerflächen,
- Veränderung der Lebensstätten und -räume sowie Lebensbedingungen der Tierwelt,
- Verlust landschaftstypischer Nutzungen und Strukturen,
- Abtrag des natürlich gewachsenen Bodens,
- Bodenverdichtung, Bodenauf- und -abtrag durch Bodenlagerung,
- Erschütterungen,
- akustische Wirkungen durch Verkehr und Transport,
- optische Veränderung der Landschaft,
- Emission von Stäuben und Gasen durch Fahrzeuge,
- Emission von Lärm, Licht und Erschütterungen durch Fahrzeuge, Material- und Bodentransporte,
- Zerschneidungs- und Trennwirkungen,
- Unterbrechung vorhandener Wegebeziehungen,
- Beeinträchtigungsgefahr durch Risiko von Unfällen und Havarien.

nach Abschluss von Abbau und Herrichtung

- dauerhafte Veränderung der Bodenstruktur und der Standortbedingungen mit dauerhafter Veränderung der Vegetation,
- dauerhafte Veränderung der Lebensstätten und -räume sowie Lebensbedingungen der Tierwelt,
- dauerhafte Veränderung der vorhandenen natürlichen Topographie,
- dauerhafte Zerschneidungs- und Trennwirkungen.

d. Beschreibung, Bedeutung und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Von den Auswirkungen des geplanten Sandabbaus ist im Wesentlichen der Ortsteil Oldendorf betroffen. Zu der geschlossenen Ortschaft besteht ein Abstand von ca. 180 m. Das Wohnumfeld wird von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen geprägt. Entlang von landwirtschaftlichen Wegen sowie Flächen sind z.T. Gehölzstrukturen vorhanden. Des Weiteren befinden sich in direkter Umgebung zur Ortschaft bereits aktive Sandabbauflächen.

Das RROP (2020) weist für die Eingriffsfläche keine besonderen Erholungsfunktionen aus. Stattdessen ist ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Flächen beinhalten ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können zur Nah- und Feierabendberholung genutzt werden.

Mit dem Sandabbau sind durch Radlader und beim Rohstoffabtransport durch LKW Betriebsgeräusche verbunden. Für die Beurteilung der Schallimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen. Es wird mit den Bauantragsunterlagen ein Schallgutachten vorgelegt. Dieses Gutachten ermittelt anhand einer detaillierten Schallimmissionsprognose nach TA-Lärm / DIN ISO 9613-2, welche Geräuscheinwirkungen durch den aktiven Sandabbau zu erwarten sind. Hierfür wurden vier repräsentative Immissionsorte in der näheren Umgebung der Eingriffsfläche ausgewählt und die Auswirkungen auf diese Immissionsorte ermittelt. Die Immissionsorte IO1, IO2 und IO3 liegen alle nördlich des Vorhabengebiets in einer Entfernung von ca. 140 bis 240 m. Nur der Immissionsort IO4 liegt in südlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 500 m. Gegenwärtig befinden sich in der Umgebung weitere gewerbliche Nutzungen (u.a. weitere Sandentnahmeflächen, ein Metallbaubetrieb, ein Gasthof).

Bedeutung des Schutzgutes

Von Bedeutung für das Schutzgut „Mensch“ sind vor allem die Wohnbereiche. Die Erholungseignung des Untersuchungsgebietes wird aufgrund der überprägten landschaftlichen Strukturen im Landschaftsrahmenplan als gering beurteilt. Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf.

Bewertung der Beeinträchtigung

Auswirkungen auf den Menschen (Wohn- und Erholungsfunktion) entstehen vor allem durch gruben- und verkehrsbetriebsbedingte Immissionen von Lärm, Staub und Abluft. Zwar besteht bereits eine erschlossene und genehmigte Abbaustätte, deren Erschließung erfolgt jedoch über einen westlich des Ortsteils gelegenen Gemeindeweg. Die Verkehrsmenge wird sich aller Voraussicht nach durch den hinzutretenden Abbau erhöhen. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die Straße „Heidkamp“ in nördliche oder südliche Richtung. Innerhalb von Oldendorf ist diese Straße auf 30 km/h begrenzt und teilweise schmal und nicht asphaltiert, sondern gepflastert. Zur Abschätzung der Lärmbelastung wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Bei der Straße „Heidkamp“ handelt es sich um eine Verbindungsstraße der Ortschaften Oldendorf und Brümmerhof, die nicht verkehrsbeschränkt ist und von jedermann genutzt werden kann. Insofern geht das Gutachten davon aus, dass eine Durchmischung mit dem übrigen Verkehr stattfindet. Der anlagenbezogene Verkehr braucht daher nicht berücksichtigt werden.

Ausgehend von dem prognostizierten Abtransportvolumen von ca. 14.000 m³ im Jahr sind mit ca. 6 Transportfahrten, also ca. 12 Fahrten täglich, zu rechnen. Bei dem Gutachten wurden die Angaben des Antragstellers mit werktäglich 10 bis maximal 30 Transportfahrten berücksichtigt, als 20 bis 60 Fahrten täglich. Diese Fahrten finden aufgrund der gegebenen Nebenbestimmungen ausschließlich werktags zwischen 7 und 17 Uhr statt. Die angegebenen Spitzenzeiten dürften sich lediglich auf einzelne Tage über die Abbaudauer beschränken, sodass das Gutachten von der ungünstigsten Lage ausgeht. Die an den der Abbaustätte zugewandten Gebäuden ermittelten Werte lagen zwischen 37 und 46 dB(A). Der Immissionsgrenzwert von 55 bis 65 dB(A) tags werden somit deutlich unterschritten. Lärminderungsmaßnahmen sind demzufolge nicht erforderlich. Durch den hinzukommenden Sandabbau erweitert sich der Gesamtabbau in südliche Richtung. Die dadurch zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen werden jedoch nicht als erheblich angesehen, da der bisherige Abbaubetrieb im Vorranggebiet

eine Vorbelastung darstellt. Auch der grubenbetriebsbedingte Lärm, der vom Betriebsgrundstück selbst ausgeht, führt nicht zu relevanten Beeinträchtigungen auf den Menschen. Durch die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz wird sichergestellt, dass die Immissionswerte der TA Lärm im Mischgebiet / Dorfgebiet eingehalten werden.

Durch den Abbau geht die landwirtschaftliche Fläche (Nutzfunktion) für den Menschen dauerhaft verloren. Die landschaftsgebundene Erholung wird während des Abbaus und der Herrichtung, insbesondere durch Baubetrieb, Bodentransport, Emissionen, visuelle Landschaftszerstörung und Unterbrechung von Wegebeziehungen, beeinträchtigt.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen ist vorsorglich ein Staubschutzgutachten erstellt worden. Dieses nimmt eine Windverfrachtung vorrangig in Richtung Nordosten an. Die Winderosion kann zunächst durch die geplante Heckenstruktur gemindert werden. Dies wird durch eine Aufwallung entlang der nördlichen Grenze der Abbaustätte unterstützt. Bei genügender Durchfeuchtung des Abbaugutes kann die Staubemission weiter begrenzt werden, sodass hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung mehr ausgeht. Für das Schutzgut Mensch sind durch die Abbauerweiterung zusätzliche Beeinträchtigungen zu erwarten, die jedoch nicht als erheblich anzusehen sind.

Schutzgut Tiere

Avifauna

Im Eingriffsraum erfolgte an insgesamt drei Begehungsterminen eine Untersuchung der Brutvögel. Dabei wurden alle Vogelarten bestimmt. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich weitestgehend um Brutverdachtsfälle sowie um Brutzeitfeststellungen. Es erfolgte zudem eine Kontrolle der Bäume, insbesondere im Hinblick auf mögliche Bruträume. Bei den Untersuchungen konnten insgesamt fünf Rote Liste-Arten mit Brutverdacht oder Brutzeitfeststellung nachgewiesen werden. Die Feldlerche ist eine „gefährdete Art“ in den Roten Listen, vier weitere Arten sind auf der Vorwarnliste (Goldammer, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Stieglitz) genannt.

Der beschattete Straßensaum „Heidkamp“ wird von einer größeren Zahl typischer baum-, baumhöhlen- und gebüschbrütender Arten besiedelt. Hier konnten die Arten Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz und Zilpzalp nachgewiesen werden.

Bedeutung des Schutzgutes

In den lichtoffenen Bereichen hat der Maisacker selbst keine Bedeutung für Brutvögel. Die grasigen Randsäume werden im Südwesten von Feldlerche und Goldammer als Brutstandort genutzt, beide jeweils mit einem Brutpaar. Bachstelze und Wiesenschafstelze treten entlang der Feldwege nur als Nahrungsgäste auf. Abgesehen vom Auftreten der Feldlerche haben die Feldwegsäume damit keine besondere Bedeutung für Brutvögel.

Die Eingriffsfläche ist möglicherweise für Kraniche auf dem Herbstzug als Rast- und Nahrungsfläche von Bedeutung. Abgeerntete Maisfelder haben in der Region eine wichtige Bedeutung als Nahrungsquelle während der Zugzeiten für diese Art.

Bewertung der Beeinträchtigung

Die Artenvielfalt ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als eher eingeschränkt zu bezeichnen. Innerhalb der Eingriffsfläche konnte keine Art festgestellt werden, lediglich im südlich angrenzenden Acker wurden die Arten Goldammer und Feldlerche erfasst. Die nachgewiesenen Arten in den Gehölz- und Saumstrukturen sind durch den Sandabbau nicht gefähr-

det, da der gesamte Bestand außerhalb der Eingriffsfläche liegt. Durch die Beunruhigung während der Betriebszeiten wird es jedoch auch im angrenzenden Saumbereich wahrscheinlich zu geringfügigen Störungen kommen, die aber als vernachlässigbar angesehen werden.

Durch die Einrichtung der Sandabbaufäche mit Sichtschutzbepflanzungen ist der Brutplatz der Feldlerche südlich der Eingriffsfläche betroffen. Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften, hauptsächlich Grünland- und Ackergebiete. Für das Nest braucht die Feldlerche eine niedrige Vegetation. Zu Gehölzen und anderen Vertikalstrukturen wird ein Abstand von 60 - 120 m eingehalten. Dahingehend wird durch die Einrichtung der Sandabbaufäche mit Sichtschutzbepflanzungen ein Brutplatz der Feldlerche südlich der Eingriffsfläche zukünftig gemieden werden. Durch die Anlage eines Blühstreifens in der nahen Umgebung wird aber Ersatz geschaffen, sodass die Beeinträchtigung als gering eingestuft wird.

Am Baumbestand entlang der westlich angrenzenden Straße „Heidkamp“ konnten nur wenige Nachweise von Höhlenbildung in einigen Birken festgestellt werden, die nach ihrer Tiefe und Art allerdings teilweise für den Besatz durch Brutvögel geeignet wären. Das nachgewiesene Höhlenangebot bleibt insgesamt von untergeordneter Rolle. Weiterhin bleiben die Bäume erhalten und stehen auch weiterhin zur Verfügung. Damit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Amphibien

Sichtungen von Amphibien gab es keine. Für Amphibien ist das Gebiet aufgrund fehlender Gewässer unbedeutend. Demnach sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Fledermäuse

Es erfolgte im Untersuchungsraum eine Kontrolle der Bäume, insbesondere im Hinblick auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Die zu erwartenden Fledermausarten sind Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr.

Bedeutung des Schutzgutes

Bei der Aufnahme potentieller Quartier- oder Niststandorte im wegebegleitenden Baumbestand gab es nur eingeschränkte Nachweise von Höhlenbildungen, von denen die meisten nach ihrer Tiefe und Art zudem für den Besatz durch Fledermäuse ungeeignet wären oder allenfalls als Zwischenquartier genutzt würden. Das Untersuchungsgebiet insgesamt bietet nur entlang des Heidkamps einen geeigneten Jagdlebensraum.

Bewertung der Beeinträchtigung

Störungen der Fledermausfauna durch den Betrieb des Sandabbaus sind nicht zu erwarten, solange die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Da der vorhandene Gehölzbestand von dem Vorhaben nicht berührt wird, ändert sich die gegenwärtige Situation für die mögliche Fledermausfauna nicht und Störungen durch den Sandabbau sind nicht zu erwarten. Eine gewisse Optimierung erfährt das Gebiet durch den Eingriff, wenn Saumstrukturen zum Sichtschutz eingerichtet werden.

Reptilien

Als Lebensraum für Reptilien, ist insbesondere der Randsaum der Straße „Heidkamp“ geeignet, weil hier Deckung bietende Strukturen und besonnte Flächen dicht neben einander liegen.

Bedeutung des Schutzgutes

Aus dem Saumbereich entlang des Heidkamp liegen keine Reptiliennachweise vor. Der einzige konkrete Hinweis auf ein Vorkommen von Eidechsen stammt aus dem Bereich des Feldweges Südwest, wo im dichten Gras eine weghuschende, nicht näher bestimmbare Eidechse beobachtet wurde.

Bewertung der Beeinträchtigung

Das vermutlich nachgewiesene Waldeidechsenvorkommen und der potentielle Lebensraum für Blindschleichen beschränken sich auf die magerrasen-ähnlichen Saumstreifen an der südlichen Grenze des Eingriffsgebiets. Da dieser Bereich nicht direkt vom Eingriff betroffen ist, dürfte es maximal zu geringfügigen Störungen dieser Vorkommen kommen und keine weiteren Beeinträchtigungen nach sich ziehen.

Heuschrecken

Da die Imagines der Heuschrecken erst ab Juli / August entwickelt sind, waren während der Begehungen kaum ausgewachsene Tiere aktiv. Vereinzelt waren Gesänge des Nachtigall-Grashüpfers zu hören. Weiter sind in den lichtoffenen Wegsäumen z.B. der Weißrandige Grashüpfer, die Gemeine Dornschrecke oder der Braune Grashüpfer zu erwarten. Falls die Säume im Sommer nicht gemäht werden, könnten hier auch Brache-Arten, wie z.B. das Grüne Heupferd oder Roesels Beißschrecke vorkommen.

Bedeutung des Schutzgutes

Keine der genannten Arten hat auf nationaler, landesweiter oder regionaler Ebene einen Gefährdungsstatus.

Bewertung der Beeinträchtigung

Das Heuschreckenvorkommen beschränken sich auf die Saumstreifen entlang der Wege. Da dieser Bereich nicht direkt vom Eingriff betroffen ist, dürfte es maximal zu geringfügigen Störungen dieser Arten kommen, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich ziehen.

Tagfalter

Beobachtet wurde nur der Große Kohlweißling. Die Art flog individuenreich entlang der Feldwege. Potentiell zu erwarten sind weitere Arten, die Wilde Möhre und Rainfarn als Nektar- und / oder Raupenwirtspflanzen nutzen. Dazu gehören Brauner Waldvogel, Großes Ochsenauge, Kleines Wiesenvögelchen, Brauner Feuerfalter, Kleiner Feuerfalter, Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs, Kleiner Kohlweißling, Grün-Weißling oder der Ikarus-Bläuling.

Bedeutung des Schutzgutes

Keine dieser Arten steht auf der Roten Liste gefährdeter Tagfalter.

Bewertung der Beeinträchtigung

Das Vorkommen von Tagfaltern beschränkt sich auf die Wegeseitenränder und diese sind nicht vom Eingriff betroffen. Deshalb sind maximal geringfügige Störungen zu erwarten, jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Ameisen

Größere Ameisenvorkommen oder Ameisennester wurden nicht gefunden. Demnach sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgüter Biotoptypen und Pflanzen

Die Eingriffsfläche zum geplanten Sandabbau beinhaltet ausschließlich eine Ackerfläche (A). Zur westlich gelegenen Straße „Heidkamp“ (OVS) wird die Ackerfläche von einer Baum-Strauchhecke (HFM) abgegrenzt. Die Hauptbaumart in der Baum-Strauchhecke besteht aus Stieleichen (*Quercus robur*). Nördlich der Eingriffsfläche verläuft ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg (OVS). Beidseitig ist dort eine Ruderalfur (UR) vorhanden.

Des Weiteren befinden sich im Einmündungsbereich zum Heidkamp 3 Einzelbäume (HBE) mit der Baumart Stieleiche, welche vom Vorhaben nicht betroffen sind. Weitere Gehölzstrukturen sind entlang des Heidkamps mit Strauchhecken (HFS) und Baumreihen (HBA) vorhanden. Südlich der Eingriffsfläche ist ein weiterer landwirtschaftlicher Weg vorhanden, der jedoch unbefestigt ist. Der Weg beinhaltet neben den Fahrspuren eine Ruderalflur (OVW / UR). Ansonsten werden die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls ackerbaulich genutzt. Nordwestlich ist zudem ein Sandabbaugebiet vorhanden.

Bedeutung des Schutzgutes

Der Acker ist in Bezug auf Arten und Lebensgemeinschaften von sehr geringer Bedeutung. Die Ruderalflur im Bereich der zu errichtenden Zufahrt hat eine mittlere Bedeutung.

Bewertung der Beeinträchtigung

Für die zwingend erforderliche Zufahrt zur Sandabbaufäche sind geringfügig Ruderalfluren betroffen. Dementsprechend ergeben sich geringfügige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Die die Anlage von Heckenstrukturen und die nach dem Abbau auf ganzer Fläche folgende Sukzession / natürliche Entwicklung werden Kompensationsmaßnahmen geschaffen und die Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche sind die unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf den Flächenverbrauch zu betrachten. Die Eingriffsfläche besteht aus einem intensiv bewirtschafteten Acker. Mit dem geplanten Sandabbau wird die gesamte Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Bis auf die Versiegelung im Zufahrtsbereich kommt es zu keinen Bodenversiegelungen im Eingriffsraum.

Bedeutung des Schutzgutes

Die nur geringe und zeitweise Versiegelung hat in Bezug auf die gesamte Fläche eine nur untergeordnete Rolle und ist von geringer Bedeutung.

Bewertung der Beeinträchtigung

Durch den geplanten Sandabbau entstehen keine wesentlichen Bodenversiegelungen. Lediglich in geringfügigem Maße erfolgt durch die vorgesehene Zufahrt in die Sandabbaufäche eine Teilversiegelung.

Des Weiteren ist ein geringfügiger Ausbau des Wirtschaftsweges erforderlich sowie die Errichtung einer Tankplatte von ca. 9 m². Diese Flächen sind in Umfang und Auswirkung auf das Schutzgut Fläche zu vernachlässigen. Es entsteht somit keine erhebliche Beeinträchtigung.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Mit Biologischer Vielfalt werden die Vielzahl der Arten, die genetischen Besonderheiten innerhalb der Arten und die Vielfalt der Lebensgemeinschaften bezeichnet. Wie im Kapitel Tiere und Biotoptypen / Pflanzen beschrieben, wurden nur verhältnismäßig wenige Arten im Untersuchungsraum angetroffen. Bei einem intensiv genutzten Acker handelt es sich um einen artenarmen Lebensraum.

Bedeutung des Schutzgutes

Da es sich hier um eine sehr geringe Artenvielfalt auf den direkt vom Eingriff betroffenen Flächen handelt und die wertvolleren und für Arten interessanteren Randstrukturen erhalten bleiben, kommt der biologischen Vielfalt im direkten Abbaubereich nur eine geringe Bedeutung zu.

Bewertung der Beeinträchtigung

Aufgrund der nur geringfügig vorhandenen Biodiversität und Kompensationsmaßnahmen, die ausgeführt werden sowie benachbarten Flächen, die ähnliche oder gleiche Begebenheiten als Ausweichflächen aufweisen, ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Biologische Vielfalt zu erwarten. Durch die Folgenutzung „natürliche Entwicklung“ auf dem entstehenden Rohboden wird sich die Biologische Vielfalt gegenüber dem Acker noch erhöhen.

Schutzgut Boden

Nach der geologischen Karte von Niedersachsen (1:50.000) bilden Sande, Kiese sowie lokal und kleinräumig Geschiebedecksande mit zum Teil Geröllbeimengungen der Weichsel-Kaltzeit und glazifluviatilen Mittelsanden des Drenthe-Stadiums der Saale Kaltzeit den oberflächennahen Untergrund im Eingriffsbereich. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1:50.000) befinden sich innerhalb der Eingriffsfläche die Bodentypen Podsol-Braunerde sowie Podsol. Im Rahmen der Untersuchung der Abbaufäche wurden 9 Rammkernsondierbohrungen (RKB) bis zu einer maximalen Tiefe von 9 m unter GOK durchgeführt. Im Zuge der hydrologischen Untersuchung wurden drei weitere Bohrungen bis zu einer maximalen Tiefe von 21 m unter GOK abgeteuft (CONTRAST GmbH, 2019). Die durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, dass unterhalb des humosen Oberbodens, kiesige Sande anstehen, die lokal von geringmächtigen, bindigen Sequenzen (Schluffsande Geschiebelehm) unterbrochen werden.

Mit dem geplanten Sandabbau ist ein unvermeidbarer Verlust von Boden auf einer Fläche von ca. 3,6 ha und bis in eine Tiefe von ca. 10 m verbunden.

Im Einmündungsbereich muss der Wirtschaftsweg ausgebaut werden. Weiterhin wird während der Abbauphase eine mobile Tankstelle vor Ort errichtet, wofür eine Betonplatte von 3 x 3 m erforderlich ist. Weiterhin wird im Zufahrtsbereich eine Fläche für Baucontainer, WC (Bau-WC) und Abstellfläche für eingesetzte Baugeräte in einer Flächengröße von ca. 670 m² berücksichtigt, welche nicht versiegelt wird.

Bedeutung des Schutzgutes

Der Boden besitzt im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) zahlreiche Funktionen, die er erfüllen soll. Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch

den geplanten Abbau hat sich die Bewertung des Bodens an den im BBodSchG aufgeführten Funktionen und deren Erfüllungsgrades zu orientieren. Insgesamt können die im geplanten Abbaubereich anzutreffenden Böden als noch bedingt naturnah eingestuft werden, so dass ihnen eine „allgemeine Bedeutung“ (Wertstufe III) zukommt. Die vorhandenen Grubenbereiche mit den Rohböden erfahren demgegenüber eine Abwertung (Wertstufe II).

Bewertung der Beeinträchtigung

Der Bodenabbau führt zum Abtrag des natürlich gewachsenen Bodens mit seinen natürlichen Funktionen (u.a. Filter- und Pufferfunktion, Transformations-, Speicher und Lebensraumfunktion), seiner Archivfunktion und landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion. Die geologische Schichtenfolge mit seinen Stoffzirkulationen wird unterbrochen. Dadurch, dass der Abbau bis in die größtmögliche Tiefe unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes erfolgen soll, wird dem flächensparenden Rohstoffabbau Rechnung getragen, wie er auch nach Bundesberggesetz, Bundesnaturschutzgesetz und dem regionalen Raumordnungsprogramm gefordert ist. Während der Abbautätigkeit wird es neben dem vollständigen Abtrag und der Entnahme des Bodens noch zu Degradationen bei abgeschobenen und umgelagerten Böden, Bodenverdichtungen und Erhöhung der Winderosionsgefahr kommen. Durch die tief greifende Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Beeinträchtigung / Zerstörung der natürlichen Funktionen des Bodens sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Natürliche Oberflächengewässer kommen innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht vor. Darüber hinaus kommt es bei Niederschlagsereignissen innerhalb der aktiven Abbaubereiche zu temporären Wasseransammlungen. Die Abbaustätte befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes „Großes Holz“. Die Grundwasserneubildung wird als mittel beschrieben. Der ermittelte Grundwasserstand liegt bei + 27,50 bis 30,00 m NHN.

Bedeutung des Schutzgutes

Die Abbaustätte befindet sich aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet innerhalb eines besonderen Bedeutungsbereiches für das Grundwasser. Tatsächlich kommt den Grubensohlbereichen aufgrund der geringen Grundwasserüberdeckung eine besondere Bedeutung zu. In den übrigen Bereichen weisen die natürlichen Deckschichten eine ausreichende Mächtigkeit auf. Für die Abbaubereiche ist das Grundwasser demzufolge von besonderer Bedeutung.

Bewertung der Beeinträchtigung

Bei dem geplanten Trockenabbau wird der Grundwasserleiter nicht angeschnitten und es verbleibt eine min. 2 m starke Überdeckung über dem Grundwasser. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserförderung des Wasserwerks Zeven nicht beeinträchtigt wird. Die notwendige wasserrechtliche Genehmigung, gem. §§ 19 und 52 Wasserhaushaltsgesetz, wird zeitgleich mit der Genehmigung erteilt. Durch die Reduzierung der Überdeckung über dem Grundwasser auf 2 m besteht zwar ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Qualität des Grundwassers infolge von Stoffeinträgen. Durch die Aufgabe der Ackernutzung wird das Grundwasser aber gleichzeitig von Düngemittel- und Pestizid-Einträgen entlastet.

Durch die mögliche Bodenverdichtung kann es zu einem verstärkten Oberflächenabfluss kommen, so dass die Grundwasserneubildung verringert werden kann. Der Abbau befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes, so dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser

durch die Absenkung der Deckschicht auf 2 m über dem maximalen Grundwasserspiegel als erheblich einzustufen ist.

Schutzgüter Luft und Klima

Die Eingriffsfläche besteht ebenso wie die umgebene Landschaft aus landwirtschaftlich bewirtschafteten Äckern. Entlang von Wegen und landwirtschaftlichen Flächen sind Gehölzstrukturen vorhanden. Diese dienen allesamt der Frisch- und Kaltluftentstehung. Eine besondere Kaltluft sammellage oder Kaltluftabflussbahnen ist dem Eingriffsgebiet jedoch nicht zuzuordnen. Betriebe oder vielbefahrene Verkehrswege, die Schadstoffe freisetzen und somit beeinträchtigend auf das Schutzgut Klima/Luft wirken, fehlen im Eingriffsgebiet. Demzufolge kann das Eingriffsgebiet bis auf die allgemeinen Grundbelastungen als unbelastet von Schadstoffmissionen eingestuft werden. Nordwestlich der Eingriffsfläche sind bereits Sandabbaugebiete vorhanden.

Bedeutung des Schutzgutes

Vorbelastungen für die Luft und das Klima bestehen insbesondere durch die vorhandenen Verkehrsstrassen im Umfeld. Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf den Verlust von Vegetationsflächen zu erwarten. Diese sind jedoch nur von kleinklimatischer Bedeutung.

Bewertung der Beeinträchtigung

Durch den Abbau kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen von Luft / Klima. Durch die Anpflanzung der vorgesehenen Hecke kommt es zu einer Erhöhung von Schadstoffbindungen und auch zu einem gewissen Temperatúrausgleich. Kleinklimatisch ist mit der Entstehung von Extremstandorten, insbesondere in den südexponierten Lagen, zu rechnen. Die Beeinträchtigung wird als unerheblich angesehen.

Schutzgut Landschaft

Die Eingriffsfläche ist geprägt durch intensive Landwirtschaft. Die Verbindungsstraße „Heidkamp“ verläuft nordwestlich. Entlang dieser befinden sich alleeeartige Baumstrukturen mit unterschiedlich stark ausgeprägten Heckenstrukturen im Unterbewuchs. Südlich und nördlich wird die Fläche durch landwirtschaftlich genutzte Wege abgetrennt. In direkter Umgebung befinden sich weitere ackerbauliche Flächen sowie nordwestlich weitere Sandabbaugebiete.

Bedeutung des Schutzgutes

Das Landschaftsbild ist vorrangig landwirtschaftlich überprägt. Bereits vorhandene Bodenabbauten beeinträchtigen das Landschaftsbild und stellen eine Vorbelastung dar.

Nach dem Landschaftsrahmenplan (2015) befindet sich die Eingriffsfläche im Landschaftsteilraum von Zeven (60 A). In diesem durch Ackerbau dominierten Landschaftsraum gibt es bereits diverse bestehende Beeinträchtigungen wie Kläranlagen, Biogasanlagen, Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke, Zerschneidung durch die B71, sowie den nahegelegenen bestehenden Sandabbau bei Oldendorf. Der Landschaftsrahmenplan bewertet diesen Landschaftsraum mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild. Demzufolge kann dem Eingriffsraum eine bedeutende Funktion für das Landschaftsbild nicht zugeordnet werden. Dennoch wird durch das Vorhaben das Landschaftserleben in der freien Landschaft verringert. An dieser Stelle besitzt das Landschaftsbild eine allgemeine / geringe Bedeutung. Die Wertstufe gemäß Landschaftsrahmenplan beträgt WS I.

Bewertung der Beeinträchtigung

Das Landschaftsbild mit seiner Topographie und dem vorhandenen Bewuchs wird durch die geplante Erweiterung des Abbaus weiter überprägt. Es bestehen jedoch bereits durch die vorhandenen Abbaustellen, die Verkehrsstrassen und die Bahntrasse deutliche anthropogene Veränderungen und Vorbelastungen. Durch die weitere Überprägung geht die natürliche und historisch gewachsene Eigenart der Landschaft verloren. Trotz relativ geringer Bedeutung der Abbaufäche für das Landschaftsbild besteht durch die exponierten landschaftsoffenen Bereiche ein Beeinträchtigungspotenzial für das Landschaftsbild während der Abbauphase. Bei der Herrichtung besteht die Möglichkeit, die Vielfalt und Schönheit des neu zu gestaltenden Landschaftsbildes positiv zu beeinflussen. Insbesondere durch die tiefgreifenden Veränderungen der natürlichen Oberflächengestalt ist die mit dem geplanten Eingriff verbundene Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild als erheblich zu erachten. Dem wird durch die geplante Eingrünung entgegengewirkt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei Befliegungen nordöstlich des geplanten Sandabbaus wurden Gräben entdeckt. Demzufolge können Bodendenkmale im Bereich der Eingriffsfläche nicht ausgeschlossen werden. Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb der Eingriffsfläche nicht bekannt bzw. vorhanden.

Bewertung der Beeinträchtigung

Fundzusammenhänge können auf der Abbaufäche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Bei der vorgesehenen Dokumentation der Fläche im Zuge des Abbaubeginns kann eine erhebliche Beeinträchtigung möglicher Bodendenkmale vermieden werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen bestehen in erster Linie zwischen den abiotischen Schutzgütern Boden / Wasser / Kleinklima, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Ausprägung der biotischen Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt haben und zusammen auf das Schutzgut Mensch wirken. Die zu erwartenden Flächenverluste wirken sich auf sämtliche Schutzgüter aus. So werden die Funktionen von Boden zerstört oder beeinträchtigt, Nutzflächen für den Menschen gehen verloren und Wegebeziehungen werden unterbrochen. Lärm, Abluft, Staub wirken sich in begrenztem Umfang auf das im näheren Umfeld des geplanten Abbaus gelegene Wohngebiet aus. Jedoch betrifft dies auch die Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tierarten. Darüber hinaus ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, z.B. durch Lärm, auch im Umfeld zu erwarten. Die im Gebiet vorkommenden Tierarten können auf angrenzende Biotope ausweichen, so dass diese Biotope als Ausweich- bzw. Wiederbesiedlungszellen für Tiere fungieren können.

Bewertung der Beeinträchtigung

Auswirkungen sind vor allem in der Flächenbeanspruchung mit dem Abtrag gewachsener Bodenschichten zu sehen. Die Abgrabungen zerstören die vorhandenen Strukturen, Funktionen und alle Stoffzirkulationen von der Oberfläche bis zur Abgrabungsbasis. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vor allem bei dem Schutzgut Boden, in geringerem Umfang auch bei Biotopen, Tieren und Landschaftsbild zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Emissionen von Lärm, Staub sowie von Luftschadstoffen sind bei den Schutzgütern Mensch (Wohnen / Erholung) sowie bei der Tierwelt zu erwarten, wobei sich die durchschnittliche Belastung im Vergleich zur heutigen Situation nicht ändert und somit als nicht erheblich anzusehen ist.

e. Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen

Vermeidung von Beeinträchtigungen

Bereits während der Abbauplanung / Abbauvorbereitung und dann während des Abbaubetriebs sind Maßnahmen möglich, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden bzw. reduziert werden können. Diese Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle schutzgutbezogen dargestellt:

Schutzgut	Abbauplanung / -vorbereitung	Abbaubetrieb / Herrichtung
Landschaftsbild / Mensch / Kultur- und Sachgüter	Wall an nördlicher Flurstücksgrenze Abschnittsbildung zur Lenkung und räumlichen Begrenzung der Beeinträchtigungen; spätes Räumen der Fläche	Verringerung der Böschungsneigung, dadurch verbesserte landschaftliche Einbindung Sorgfältige Räumung der Abbaustätte nach Beendigung des Abbaus
Boden	Neuversiegelung nur in geringem Maß Abschnittsweise Abschiebung des Oberbodens, separate Gewinnung und Lagerung	Rückbau der Versiegelungsflächen
Wasser	Belassen einer gewachsenen Deckschicht über dem Grundwasser (mind. 2 m über maximalen Grundwasserstand)	Vermeidung von wassergefährdenden Schadstoffeinträgen aus Maschinen und Fahrzeugen durch entsprechende Vorkehrungen Sachgerechter, umsichtiger Umgang mit Baustoffen und Betriebsmitteln Regelmäßige Beobachtung der Grundwasserstände und Analytik des Grundwassers Verwendung von Natursteinschotterung auf den Wegeflächen
Arten / Biotope	Schaffung von Ausweichflächen für Feldlerchen Räumung des Oberbodens nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02.	Kein Abbaubetrieb bei besetzten Brutröhren (Uferschwalbe) Natürliche Sukzession bereits während des Abbaubetriebes in ausgebeuteten Abschnitten

f. Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, sobald beeinträchtigte Funktionen in gleichwertiger Weise hergestellt sind. Mit dem geplanten Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild zu erwarten.

Boden

Mit dem geplanten Sandabbau ist ein unvermeidbarer Verlust von ca. 3,6 ha Boden verbunden. Die damit verbundenen Bodenveränderungen werden erhebliche Beeinträchtigungen in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes herbeiführen. Es handelt sich somit um einen Eingriff i.S. des § 14 BNatSchG.

Mit dem Sandabbau wird jedoch lediglich ein Boden von allgemeiner Bedeutung in Anspruch genommen, i.S. der Arbeitshilfe zur Eingriffsregelung (2003). Es besteht somit die Möglichkeit, den Funktionsverlust über den in der Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung vorgesehen Grundausgleich zu kompensieren. Dieser sieht vor, die Abbaufäche nach Abschluss des Abbaus der Eigenentwicklung zu überlassen. Hierbei ist die Möglichkeit der natürlichen Bodenentwicklung gegeben. Demzufolge ist nach Beendigung des Sandabbaus die gesamte Abbaufäche der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Flächen sind aus der intensiven Nutzung zu nehmen und vollständig sich selbst zu überlassen. Eine anderweitige Nutzung der Flächen ist nicht gestattet.

Darüber hinaus wirkt sich der Kompensationsansatz „natürliche Entwicklung durch Sukzession“ positiv auf das Schutzgut Grundwasser aus, indem die Fläche dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und damit den stofflichen Einträgen aus der Landwirtschaft entzogen wird.

Die temporäre Teilversiegelung von Boden im Zufahrtsbereich durch die Errichtung einer Zufahrtsrampe stellt ebenfalls einen Verlust von Boden dar, der die Bodenfunktionen beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist jedoch auf die Dauer des Abbaus begrenzt. Nach Ende des Abbaus wird die Rampe wieder zurückgebaut. Demzufolge sind diese Beeinträchtigungen nur auf die Dauer des Abbaus begrenzt. Des Weiteren ist ein Ausbau des angrenzenden Wirtschaftsweges erforderlich. Dafür werden ca. 50 m² dauerhaft mit einer Asphalttragschicht versiegelt. Für eine Vollversiegelung erfolgt in der Regel ein Ausgleichsverhältnis von 1:1, sodass ca. 50 m² zu kompensieren sind.

Für die Betankung von Baufahrzeugen und Dieselaggregaten ist die Herstellung einer Betontankplatte mit den Abmessungen 3 x 3 m erforderlich. Die Tankplatte wird im Zufahrtsbereich zur Sandgrube hergestellt. Nach Ende des Abbaus wird die Tankplatte wieder zurückgebaut. Demzufolge sind diese Beeinträchtigungen nur auf die Dauer des Abbaus begrenzt und mithin nicht erheblich.

Mit der vorgesehenen Anpflanzung einer 5 m breiten Baum-Strauchhecke von insgesamt ca. 2.660 m² kann der genannte Ausgleichsbedarf vollständig kompensiert werden. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Boden nicht erforderlich.

Pflanzen

Mit der geringfügigen Überplanung von Ruderalfluren, im Zuge des Ausbaues der Zuwegung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Im Zufahrtsbereich zum anbindenden Wirtschaftsweg erfolgt in asphaltbauweise eine Versiegelung von ca. 50 m². In diesem Wegeseitenraum konnten ausschließlich Ruderalfluren festgestellt werden, welche von mittlerer Bedeutung sind. Für die Beseitigung dieser Strukturen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von ca. 50 m². Mit der vorgesehenen Anpflanzung einer 5 m breiten Baum-Strauchhecke von insgesamt ca. 2.660 m² kann der genannte Ausgleichsbedarf vollständig kompensiert werden. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind für das Schutzgut Pflanzen nicht erforderlich.

Tiere

Um die Population der Feldlerche sowie andere im Bereich des Abbaus vorkommenden Brutvögel vor Ort zu stärken, ist auf dem Flurstück 47/1 der Flur 4 in der Gemarkung Oldendorf (siehe Anlage j) die Schaffung eines Blühstreifens gemäß Merkblatt mit einer Größe von 360 m² vorgesehen. Für das genannte Flurstück ist eine entsprechende Baulast einzutragen.

Landschaft

Entlang des Sandabbaugebietes ist zur Eingrünung des Abbaugebietes auf den Flurstücken 48, 49 und 292 der Flur 4 in der Gemarkung Oldendorf eine Anpflanzung einer 3-reihigen Baum-Strauchhecke, in einer 5 m breiten Fläche, vorgesehen. Innerhalb der nördlichen Anpflanzfläche ist eine Zufahrt zur Abbaugrube in einer Breite von ca. 8 m zulässig. Die Anpflanzfläche umfasst eine Größe von ca. 2.660 m². Auf der westlichen Seite des Abbaugebietes wird auf eine separate Eingrünung verzichtet, da im Straßenraum des Heidkamps bereits eine Baum-Strauchhecke vorhanden ist. Die Anpflanzung ist gemäß Merkblatt durchzuführen.

Einzäunung: Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5 - 8 Jahre mit einem Wildschutzzaun zu versehen. Der Wildschutzzaun ist anschließend zu entfernen. Eine dauerhafte Einzäunung des Abbaugeländes ist nur an der dem inneren Bereich des Abbaugebietes zugewandten Seite des Pflanzstreifens zulässig.

Umsetzung: Die Anpflanzung erfolgt durch den Vorhabenträger in der ersten Pflanzperiode (November bis April) nach Beginn der Baumaßnahmen. Die Anpflanzungen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 10 % sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

Die Pflanzung der Baum-Strauchhecke geschieht mit Beginn des Bodenabbaus. Der Blühstreifen ist nach Beginn des Bodenabbaus anzulegen. Nach voraussichtlicher Beendigung des Sandabbaus in 15 Jahren wird die Abbaustätte einer natürlichen Entwicklung überlassen und der Ausgleich des Schutzgutes Boden gewährleistet.

g. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie Äußerungen der Öffentlichkeit

Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Es werden keine Bedenken vorgebracht, wenn ihre Nebenbestimmungen aus Sicht des Arbeits- und Immissionsschutzes in den Bescheid übernommen werden.

➔ Die Forderung wurden als Nebenbestimmungen III. 3. 3.22 - 3.38 übernommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Bremervörde

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass durch den Entzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu einer Intensivierung der übrigen Flächen führen kann, was sich in einer höheren Nährstoffkonzentration auf diesen Flächen widerspiegeln könne.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Grundlagen zum Auftrag von organischem Düngemittel sind ausreichend bemessen, um dem zu begegnen.

Die potenzielle Winderosion auf der Fläche werde als sehr hoch angesehen; die natürliche Sukzession solle einer Neubewertung unterzogen werden.

➔ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Abbaus liegt die Abbausohle ca. 10 m unterhalb der Geländeoberkante, wodurch eine Winderosion minimiert wird.

In nördliche Richtung wird ein Wall mit Bepflanzung errichtet, insgesamt wird die Abbaustätte nach Norden, Süden und Osten mit einer Hecke eingegrünt. Durch die Sukzession während des laufenden Abbaubetriebes wird ein frühzeitiger Aufwuchs stattfinden, sodass die Flächen, die einer möglichen Winderosion ausgesetzt sind, minimiert werden.

Außerdem sei bei der Einmietung von humushaltigem Bodenmaterial eine Mietenhöhe von 2 m zu berücksichtigen. Das Oberbodenmaterial sollte zweckdienlich vor Ort verwendet werden. Bei Verwallungen sollte der Oberboden lediglich eine Stärke von 3 - 4 dm besitzen und ansonsten aus Rohboden bestehen. Humoses Oberbodenmaterial welches für Rekultivierung / Verwallung nicht benötigt wird, sollte unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer auf angrenzenden Ackerflächen verwendet werden.

- Die Hinweise wurden bei der Erstellung der Nebenbestimmungen III. 3. 3.45 - 3.47 berücksichtigt.

In dem Bereich kann als besonders schutzwürdiger Boden Plaggenesch vorhanden sein.

- Auf der beantragten Eingriffsfläche und in unmittelbarer Umgebung sind mehrere Bohrungen vorgenommen worden, die auf „www.nibis.lbeg.de“ veröffentlicht worden sind. Alle Bohrungen haben Podsol als Bodentyp angegeben. Plaggenesch kann folglich ausgeschlossen werden.

Es sollte dargestellt werden, aus welchem Grund eine Teilverfüllung nicht angestrebt wird.

- Eine Verfüllung ist aus naturschutzrechtlicher Sicht lediglich dann anzustreben, wenn sie aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig erscheint. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall, da Sukzessionsflächen auf Sandrohböden die Biodiversität fördern.

Die Kompensationsmaßnahmen sollen ausschließlich auf dem geplanten Abbauareal durchgeführt werden ohne zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

- Die Kompensation des Eingriffs erfolgt nahezu ausschließlich auf der Abbaufäche. Auf Rückzugsflächen für Feldlerchen als Ausweichhabitate kann auf der angrenzenden Ackerfläche aus Artenschutzgründen nicht verzichtet werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme) - Stabsstelle Kreisentwicklung

Die Flächen befinden sich vollständig in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung des RROP 2020. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landkreis Rotenburg (Wümme) - Kreisarchäologie

Mit der Abbaugenehmigung ist die vorgelegte Auflage aufzunehmen.

- Die Auflage wurde als Nebenbestimmung III. 3. 3.21 aufgenommen.

Landkreis Rotenburg (Wümme) - Bauamt

Es bestehen keine Bedenken gegen die Abbaugenehmigung. Die Baugenehmigung und die baurechtliche Befreiung werden erteilt.

- Die Baugenehmigung ist in der Abbaugenehmigung gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 NNatSchG eingeschlossen. Die baurechtliche Befreiung wird in diesem Bescheid erteilt.

Stadt Zeven / Samtgemeinde Zeven

Die Erschließung der Sandabbaustätte soll nicht über die Ortslage Oldendorf erfolgen, sondern lediglich in Richtung Süden. Außerdem solle zum Schutz der Anlieger eine zusätzliche Lärm-belästigung durch die Sandtransporte vermieden werden. Zusätzliche Verkehre belasten die Straßenführung im Bereich Eichenstraße / Ortseingang Oldendorf.

- ➔ Die Stellungnahme wird zurückgewiesen. Die Straße „Heidkamp“ ist als Gemein-destraße öffentlich gewidmet und von jedermann benutzbar. Eine Beschränkung der Gemeindestraße wurde von der Stadt Zeven bislang nicht vorgenommen.

Zur Erschließung ist mit der Stadt Zeven eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.

- ➔ Der Abschluss einer Erschließungsvereinbarung ist als Bedingung III. 2. 2.2 aufgenom-men worden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Es bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Sandabbau. Die Planungsfläche liegt in-nerhalb eines Rohstoffsicherungsgebietes 2. Ordnung von regionaler Bedeutung für die Sand-gewinnung und ist als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

- ➔ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Die geplante Errichtung ist unter Aufnahme der genannten Auflagen möglich.

- ➔ Die Auflagen haben in den Nebenbestimmungen III. 3. 3.48 - 3.68 Berücksichtigung gefunden.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz; Gewässer-kundlicher Landesdienst (GLD)

Unter Beachtung der vorgelegten Hinweise und Empfehlungen bestehen keine Bedenken ge-genüber der beantragten Maßnahme.

- ➔ Die Hinweise und Empfehlungen des GLD haben in den Nebenbestimmungen III. 3. 3.48 - 3.68 Berücksichtigung gefunden.

Wasserwerk Zeven

Die Grundwasserfließrichtung liegt entgegen der Stellungnahme in Richtung Westsüdwest. Eine Begrenzung der Abbautiefe auf + 31 m NHN. Hinsichtlich der Beweissicherung wird dem Gutachter gefolgt und der Untersuchungsumfang geringfügig ergänzt.

- ➔ Die Stellungnahme hat in den Nebenbestimmungen III. 3. 3.48 - 3.68 Berücksichtigung gefunden.

Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit

Private Einwendungen

Private Einwendungen lassen sich auf mehrere Themenschwerpunkte zusammenfassen:

- Wertverlust eigener Grundstücke
- Zunahme von Lärm und Staub
- Beeinträchtigung des Grundwassers und des Wasserschutzgebietes
- Eingriff in das Landschaftsbild
- Umweltverschmutzung
- Sandeintrag auf der Straße führt zu einem höheren Unfallrisiko
- Fehlen eines Konzeptes zur Renaturierung
- Die Durchfahrt durch die Straße „Heidkamp“ in Oldendorf ist nicht geeignet für den Sandtransport. 20 - 60 LKW-Fahrten seien nicht tragbar und sollen nur nach Süden Richtung Brümmerhof gestattet werden.

Die Einwendungen sind per Unterschriftenliste von verschiedenen Anwohnern unterzeichnet worden, die aus dem gesamten Ort Oldendorf stammen.

→ Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Soweit sich diese allgemein gegen die Verschlechterung der Lebensbedingungen vor Ort, die Beeinträchtigung von Grundwasser und Wasserschutzgebiet, eine eventuelle Umweltverschmutzung oder gegen das allgemeine Verkehrsrisiko wenden, machen sie keine eigenen Belange geltend. Eine Einwendungsbefugnis besteht gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG nur hinsichtlich eigener Belange. Nur soweit die Einwender selbst mit ihrem (Wohn-) Grundstück von Immissionen betroffen sind, handelt es sich um eigene Belange. Dies ist nur bei einem kleinen Teil der Einwender überhaupt der Fall. Die Genehmigungsbehörde hält die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die Grundstücke der Einwender für zumutbar. Entscheidend dafür ist, dass hinsichtlich der Immissionen die maßgeblichen Grenzwerte deutlich eingehalten und Gesundheitsgefährdungen der Einwohner damit sicher ausgeschlossen sind. Der Immissionsgrenzwert für Lärm tagsüber wird deutlich unterschritten. Auch bei der Staubentwicklung ist von keiner erheblichen Auswirkung auszugehen (auf die ausführlichen Ausführungen im Kapitel „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“, Abschnitt d. Schutzgut Mensch wird verwiesen). Um die Staubbelastung und die Auswirkungen auf die angrenzende Straße zu minimieren ist sowohl ein Wall mit Bepflanzung sowie eine Befeuchtung des Rohsandes in den Auflagen vorgesehen, ebenso wie eine Reinigung der angrenzenden Straße bei Bedarf. Durch eine neue Abbaustätte gehen zwar stärkere Verkehrsbelastungen oder sonstigen Beeinträchtigungen für die Straße „Heidkamp“ und deren Anwohner einher. Die Erschließung erfolgt allerdings sowohl nach Norden durch Oldendorf als auch nach Süden über Brümmerhof. Die angegebenen Fahrten sind als Spitzenwerte anzusehen, 60 Fahrten täglich sind nicht regelmäßig zu erwarten. Selbst bei den vom Antragsteller angenommenen regelmäßigen zehn Fahrten sind als Spitzenwert zu sehen, der regelmäßig unterschritten wird. Hinzu kommt, dass davon Anteile auch Richtung Süden abgefahren werden.

Die Genehmigungsbehörde kann vor diesem Hintergrund nicht erkennen, dass es zu einer Wertminderung der Grundstücke der Einwender kommen könnte. Bis zur Grenze der Zumutbarkeit sind Wertminderungen indessen auch ausgleichslos hinzunehmen.

h. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Allgemeines

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Genehmigungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt. Die Bewertung nach § 25 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht.

Als allgemeines Bewertungsprinzip gilt das Prinzip der Umweltvorsorge. Konkrete Bewertungsmaßstäbe sind die geltenden Fachgesetze, EG-rechtliche Vorschriften sowie sonstige Vorschriften, Pläne, Programme und Empfehlungen. Diese bilden den Rahmen, in dem sich die Bewertung zu vollziehen hat. Fehlt es an hinreichend operationalen gesetzlichen Vorgaben, müssen diese so weit wie möglich im Wege der Gesetzesauslegung unter Heranziehung fachlicher Erkenntnisse gewonnen werden. Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne.

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen

Die Wirkungen der Lärmbelastung stellen keine Verschlechterung von Bedingungen für die Wohnnutzung dar. Es wird zwar eine zeitliche Ausdehnung der Lärmbelastung geben, die gesetzlichen Anforderungen den Lärmschutz für Wohngebiete betreffend werden aber erfüllt. Ebenso verhält es sich mit der Staubentwicklung. Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Mensch als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten, da Gesundheitsrisiken letztlich nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Der Bodenabbau führt, wie bereits dargestellt, bei einigen Arten zu erheblichen Beeinträchtigungen, die jedoch durch zeitliche Regelungen vermieden und durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotoptypen und Pflanzen

Durch den Abbau sind ausschließlich Ackerflächen mit einer geringen Wertigkeit betroffen. Da jedoch auch kleinflächig Biotoptypen von mittlerer Wertigkeit (Wertstufe III) wie z.B. Ruderalfluren betroffen sind, führt dies, wie bereits erwähnt, zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können diese Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt

Da es sich hier um eine sehr geringe Artenvielfalt auf den direkt vom Eingriff betroffenen Flächen handelt und die wertvolleren und für Arten interessanteren Randstrukturen erhalten bleiben, kommt der biologischen Vielfalt im direkten Abbaubereich nur eine geringe Bedeutung zu.

Aufgrund der nur geringfügig vorhandenen Biodiversität und Kompensationsmaßnahmen, die ausgeführt werden sowie benachbarten Flächen, die ähnliche oder gleiche Begebenheiten als Ausweichflächen aufweisen, ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Biologische Vielfalt zu erwarten. Durch die Folgenutzung „natürliche Entwicklung“ auf dem entstehenden Rohboden wird sich die Biologische Vielfalt gegenüber dem Acker deutlich erhöhen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Abtrag des natürlich gewachsenen Bodens führt zum irreversiblen Verlust seiner natürlichen Funktionen. Diese tiefgreifende Veränderung / Zerstörung ist als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu bewerten. Als Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen, wie schonende Oberbodenbehandlung und die Aufgabe der landwirtschaftlichen Intensivnutzung zugunsten einer natürlichen Sukzession, vorgesehen. Diese Maßnahmen führen dazu, dass die erhebliche Beeinträchtigung des Bodens durch z.T. langfristige Entwicklung der Bodenfunktionen ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Abbaufäche befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes, so dass die Beeinträchtigung durch die Absenkung der Überdeckung auf 2 m über dem Grundwasser als erheblich anzusehen ist. Darüber hinaus ist dem Schutzgut Wasser somit eine besondere Bedeutung beizumessen. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Intensivnutzung zugunsten einer natürlichen Sukzession wird das Grundwasser von Düngemittel- und Pestizideinträgen entlastet. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensieren somit die erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb der Abbaustätte.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

Durch den Abbau kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen von Luft / Klima. Diese Veränderungen sind jedoch nicht in jedem Fall als negative Beeinträchtigung anzusehen, da insbesondere südexponierte Extremstandorte ein hohes biotisches Standortpotenzial aufweisen. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Luft und Klima als nicht erheblich anzusehen, so dass das Vorhaben hinsichtlich des Schutzguts als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten ist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Mit der Erweiterung des Bodenabbaus sind, insbesondere durch die weitere Überprägung der natürlichen und historisch gewachsenen Eigenart der Landschaft, erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut verbunden. Die Heckenanpflanzung gewährleistet eine landschaftsgerechte Einbindung der hergerichteten Abbaufäche und beeinflusst, die Vielfalt und Schönheit des neu zu gestaltenden Landschaftsbildes. Zusätzlich kann sich dieses neugestaltete Landschaftsbild durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Intensivnutzung zugunsten einer Sukzession natürlich entwickeln. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können somit die erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter / Bodendenkmale sind für den Bereich der Abbauerweiterung nicht bekannt, so dass mögliche Beeinträchtigungen nicht als erheblich anzusehen sind und das Vorhaben hinsichtlich des Schutzguts als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten ist. Für unvorhergesehene Funde werden einschlägige Regelungen in den Nebenbestimmungen der Genehmigung getroffen.

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 UVPG sind auch eventuelle Wechselwirkungen, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben könnten, in die Betrachtungen einzubeziehen. So ist zu berücksichtigen, dass sich ggf. die Umweltauswirkungen beim Zusammenwirken verschiedener Beeinträchtigungen gegenseitig beeinflussen und potenzieren können. Allerdings sind Bewertungsmaßstäbe für Wechselwirkungen fachgesetzlich nicht vorgegeben. Die Abbauerweiterung ist mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter Tiere, Biototypen und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft / Landschaftsbild verbunden. Diese können durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, sodass eine fachliche Zulässigkeit gegeben ist. Es ist nicht erkennbar, dass nach erfolgter Kompensation negative Wechselwirkungen auftreten werden. Allerdings ist bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG zunächst direkt auf die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild beschränken; eine Kompensation findet für die genannten Anforderungen statt, wobei die Maßnahmen funktional komplexe Wirkungen haben. Dies betrifft die Schutzgüter des UVPG mit dem erweiterten Ansatz, indem sie neben den Umweltmedien des Naturhaushalts weitere Schutzgüter wie Mensch und Kulturgüter einbezieht. Auch im Rahmen dieser erweiterten Betrachtung des Ansatzes nach UVPG ist nicht erkennbar, dass durch Wechselwirkungen eine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter eintritt. So ist das Vorhaben hinsichtlich der Wechselwirkungen als verträglich im Sinne des § 25 UVPG zu bewerten.

Gesamtbewertung

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden gemäß § 25 UVPG auf Grundlage der UVS des Vorhabenträgers bewertet. Die Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der Verträglichkeitsstudie des Vorhabenträgers sind sachgerecht. Dies gilt auch für den Untersuchungsraum, die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe. Durch das Vorhaben ergeben sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einige Schutzgüter entsprechend § 2 UVPG, wobei zu berücksichtigen ist, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich bzw. zum Ersatz kompensiert werden können. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens werden wie folgt bewertet:

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gem. § 25 UVPG
Mensch	Die Auswirkungen sind durch geplante Vermeidungsmaßnahmen verträglich.
Tiere	Die Auswirkungen sind durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen verträglich.
Biototypen und Pflanzen	Die Auswirkungen sind durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen verträglich.
Boden	Die Auswirkungen sind durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen verträglich.
Wasser	Die Auswirkungen sind durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen verträglich.
Luft und Klima	Die Auswirkungen sind verträglich.
Landschaft / Landschaftsbild	Die Auswirkungen sind durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen verträglich.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Die Auswirkungen sind verträglich.

Für die betroffenen Schutzgüter ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen keine Auswirkungen, die im Hinblick auf die gebotene Umweltvorsorge unverträglich wären.

Insbesondere ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich vorhabenbedingt - nach den Maßstäben einschlägiger Rechtsvorschriften - als unvertretbar anzusehende Umweltauswirkungen im Hinblick auf einzelne Schutzgüter ergeben, weshalb das Vorhaben zu versagen wäre. Wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich der vorgenannten Schutzgüter das Integritätsinteresse unwiederbringlich verletzt ist und die Umweltverträglichkeit insoweit erst auf der zweiten Stufe im Wege der Kompensation erreicht wird.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben trotz der sich jeweils ergebenden Beeinträchtigungen als umweltverträglich anzusehen.

Materiell - rechtliche Beurteilung des Vorhabens

Eine Bodenabbaugenehmigung ist zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist (§ 10 Abs.1 N NatSchG). Die Prüfung hat ergeben, dass das Abbauvorhaben unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen sowie der geprüften und mit "Grüneintragung" ergänzten Planunterlagen genehmigungsfähig ist.

Raumordnung, Bauplanungsrecht

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (RROP 2020) liegt die Abbaustätte vollständig im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung.

Darüber hinaus wird mit dem vollständigen Abbau der Rohstoffvorkommen am Standort dem Ziel der Raumordnung (Ziffer 3.2.2 01) entsprochen.

Der Bodenabbau ist ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB. Stehen keine öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegen, besteht ein Anspruch auf die Baugenehmigung. Die Bodenabbaugenehmigung schließt die Baugenehmigung ein. Öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, wurden nicht festgestellt. Die Erschließung ist gesichert und erfolgt über die neu zu erstellende Zufahrt nach Norden oder Süden über den bestehenden Gemeindeweg.

Da die Abbaustätte sich als bauliche Anlage über mehrere Grundstücke erstreckt, wurde gem. § 66 i. V. m. 4 Abs. 4 Satz 1 NBauO die erforderliche Befreiung erteilt.

Naturschutz, Wiederherrichtung / Ausgleichsmaßnahmen / Befristung

Der Abbauunternehmer ist als Verursacher des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Grundlage für die Beurteilung ist die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (MU und NLÖ 2003).

Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher dazu, während der Abbauplanung / Abbauvorbereitung und während des Abbaubetriebs dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Hierfür sind in den Antragsunterlagen eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen (S. 34ff der UVS). Insbesondere erfolgt der Abbau nur sukzessive und Flächen, die nicht mehr für den Abbaubetrieb notwendig sind, werden frühstmöglich aus dem Abbaugeschehen ausgegliedert. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen weiterhin das und das Räumen der Vegetation nur in einem Zeitraum zwischen Oktober und Februar. Damit sind die Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Die verbliebenen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Biotoptypen und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaftsbild können durch die angeordneten Maßnahmen zur Herrichtung ausgeglichen werden. Ein Ausgleich liegt gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vor, wenn nach Durchführung entsprechender Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Diese Anforderungen werden erfüllt. So wird die gesamte Abbaufäche nach erfolgtem Abbau naturraum- und standorttypisch hergerichtet und gestaltet und der natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen. Im Falle der ordnungsgemäßen Durchführung der festgelegten Ausgleichs- und Wiederherrichtungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass eine landschaftsgerechte Neugestaltung erfolgt und keine Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben. Damit wird den Erfordernissen des § 15 Abs. 1 BNatSchG entsprochen.

Die Wiederherstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen erfolgt auch in einem angemessenen Zeitrahmen. Gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 NNatSchG kann die Genehmigung zum Abbau von Rohstoffen befristet werden. Hierbei ist jedoch § 15 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Angemessenheit dieses Zeitraums (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) ist gesetzlich nicht geregelt. Als angemessen gilt in Anlehnung an die mögliche Dauer von Pflegeverpflichtungen des Verursachers im Regelfall ein maximaler Zeitraum von 25 Jahren. Damit stellt die Befristung der Genehmigung bis zum 31.12.2038 sicher, dass die Wiederherstellung rechtzeitig erfolgt. Sie ist somit geeignet und auch erforderlich. Da der Antragsteller zudem von einem Abschluss des Vorhabens zu einem früheren Zeitpunkt ausgeht und einen Zeitraum von 15 Jahren beantragt hat, erscheint die Befristung auch angemessen.

Boden- und Gewässerschutz

Eine Lagerung von grubenfremden Abfällen oder Fremdböden ist nicht gestattet. Eine Verfüllung der Grube ist weder beantragt noch wäre sie genehmigungsfähig, da sie aus naturschutzfachlicher Sicht für die Rekultivierung nicht notwendig ist.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes ist es erforderlich, Beeinträchtigungen des Grundwassers durch den Abbau auszuschließen. Die Abbaustätte befindet sich im Wasserschutzgebiet „Großes Holz“. Das Vorhaben widerspricht nicht den Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung der Wasserwerke Zeven. Eine Befreiung von den Verboten dieser Wasserschutzgebietsverordnung wird mit der Abbaugenehmigung erteilt.

Nach lfd. Ziffer 52.2 zu § 4 der Schutzgebietsverordnung des Wasserwerkes Zeven vom 20.12.2012 ist der Bodenabbau ohne Freilegung des Grundwassers eingeschränkt zulässig.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 Abs. 3 WHG sind gem. § 4 i. V. m. Ziffer 31 der Schutzgebietsverordnung des Wasserwerkes Zeven vom 20.12.2012 eingeschränkt zulässig.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) von den Verboten und Beschränkungen im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die erforderliche Befreiung konnte erteilt werden, da durch die festgesetzten Nebenbestimmungen die Genehmigung zum Bodenabbau mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

In diesem sensiblen Bereich sind hohe Anforderungen an den vorsorgenden Grundwasserschutz zu stellen. Daher muss über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand eine

natürlich gewachsene Bodenüberdeckung von mindestens 2 m erhalten bleiben. Die monatlichen Messungen der Grundwasserstände sowie das Flächennivellement dienen der Überwachung des Flurabstandes.

Zur Beweissicherung sind des Weiteren jährliche Beprobungen des Grundwassers im Abstrom sowie in 5-jährlichem Turnus im Anstrom hinsichtlich der vorgegebenen Schadstoffparameter erforderlich. Das Beprobungsintervall, das Flächennivellement und die monatliche Messung der Grundwasserstände sind geeignet und angemessen, um den Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Artenschutz

Die Anforderungen des Artenschutzrechts werden eingehalten. In der UVS wird als artenschutzrechtlich relevante Art die Feldlerche in Betracht gezogen. Zudem ist realistisch ebenfalls mit dem Vorkommen von Uferschwalben während und nach dem Abbau zu rechnen. Bei der Feldlerche handelt es sich um eine besonders geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Bei der Uferschwalbe handelt es sich um eine streng geschützte Art im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Damit sind für diese Arten das Zugriffsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten. Für alle diese Arten gilt das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Verbot des Beschädigens oder Zerstörens der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Für die Uferschwalbe gilt zudem das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden vorliegend durch die Privilegierungstatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG modifiziert, da es sich bei den hier relevanten Abbautätigkeiten um Eingriffe handelt, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen sind.

In Bezug auf die Feldlerche wird es durch die Eingrünung zu einer Störung des Brutreviers des festgestellten Brutpaares südlich der Abbaufäche kommen. Darin liegt zwar grundsätzlich eine Störung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt aber gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist hier der Fall, da davon ausgegangen werden kann, dass die Feldlerche auf benachbarten Habitats gleichwertiger Qualität ausweichen wird. Weiterhin ist auf benachbarter Fläche die Anlage eines Blühstreifens vorgesehen.

In Bezug auf die Uferschwalbe ist durch den Fortschritt des Abbaus davon auszugehen, dass neue Bruthabitate geschaffen werden. Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungs- und Zerstörungsverbot durch Abtragen der Nistplätze greifen die Nebenbestimmungen zum Abschieben des Oberbodens sowie des Böschungsabbaus außerhalb der genannten Zeiten.

Damit kommt es nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Denkmalschutz

Durch die Auflage zum Schutz von Bodendenkmälern wird sichergestellt, dass es nicht zu einer Gefährdung von Bodendenkmälern kommt. Dies wird durch die Beteiligung der Kreisarchäologie im Vorfeld einer Bodenabtragung erreicht. Diese Maßnahmen sind ausreichend, da derzeit keine Bodendenkmäler auf dem Gebiet der zum Abbau beantragten Flächen bekannt sind.

Immissionsschutz

Gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen - zu diesen zählt auch eine Bodenabbaustätte - so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Durch die festgeschriebenen Auflagen sind die Anforderungen des § 22 BImSchG hinreichend berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keinen unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG kommen kann.

Sicherheitsleistung

Die Zulässigkeit der Festsetzung einer Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 17 Abs. 5 BNatSchG. Danach kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den Berechnungen in den Antragsunterlagen (Seite 39 der UVS). Die darin genannte Höhe erscheint für eine Heckenanpflanzung mit einem Schutzzaun nicht ausreichend bemessen. Unter Berücksichtigung der allgemein gestiegenen Kosten, möglichen bisher nicht berücksichtigten Entsorgungskosten im Zuge der Reaktivierung der Abbaustätte sowie der Tatsache, dass die Anpflanzung nicht abhängig von den freigegebenen Abbauabschnitten ist, wird die Sicherheitsleistung auf 15.000 € festgelegt. Um hier Anpassungen vornehmen zu können, falls diese insbesondere aufgrund der Teuerung notwendig werden oder Maßnahmen vollständig umgesetzt werden ist eine entsprechende Nebenbestimmung vorzunehmen gewesen.

Nebenbestimmungen - Allgemein

Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung sind im Übrigen erforderlich, geeignet und angemessen, um die Vereinbarkeit des Abbaus mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigen öffentlichen Recht sicherzustellen. Sie werden insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der vorgenannten Belange des Naturschutzes, Artenschutzes, Bodenschutzes, Gewässerschutzes, Arbeits- und Immissionsschutzes, Denkmalschutzes sowie des Abfall- und Bauordnungsrechtes festgesetzt. Aus diesem Grunde wurde die Genehmigung mit den zur Minimierung, der zwangsläufig mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen, erforderlichen Nebenbestimmungen versehen.

Abschließende Bewertung

Aufgrund der dargestellten Feststellungen unter besonderer Berücksichtigung des Ergebnisses aus dem Anhörungsverfahren war das Vorhaben nach Maßgabe dieser Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 NNatSchG zuzulassen, denn es ist gewährleistet, dass das Abbauvorhaben mit dem Naturschutzrecht, dem öffentlichen Baurecht und sonstigem öffentlichen Recht vereinbar ist. Zwar war aufgrund der UVP festzuhalten, dass das Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter Tiere, Biotoptypen und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft / Landschaftsbild verbunden ist. Dabei war jedoch zu berücksichtigen, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich kompensiert werden können. Insgesamt kann bei keinem der genannten Schutzgüter, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, eine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden, derentwegen das Vorhaben zu versagen wäre. Wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass hinsichtlich der vorgenannten Schutzgüter das Integritätsinteresse unwiederbringlich verletzt ist und die Umweltverträglichkeit insoweit erst auf der zweiten Stufe im Wege der Kompensation erreicht wird.

Die anderen Schutzgüter (Mensch, Luft und Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter) sind zwar betroffen, allerdings ist der Grad der zu erwartenden Umweltauswirkungen als gering einzuschätzen.

Nach alledem besteht ein Anspruch auf die Erteilung der beantragten Sandabbaugenehmigung.

Kostenentscheidung

Sie haben als Antragsteller die Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Erteilung der Bodenabbaugenehmigung zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG, in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 AllGO und den Kostentarifen 64.2.5.3 und 64.2.6.1 zur AllGO.

Es ergeben sich demnach folgende Gebühren für diesen Bescheid:

a) Gebühr für die Erteilung der Bodenabbaugenehmigung (Tarif-Nr. 64.2.5.2)	3.813,00 €
b) Zuschlag für Umweltverträglichkeitsprüfung (Tarif-Nr. 112.1)	450,00 €
c) Gebühr für die Erteilung der Baugenehmigung (Ziffer 1.4 BauGO)	1.080,00 €
d) Zulassung einer Abweichung von Anforderungen an die NBauO (Ziffer 8.1 BauGO)	325,00 €
c) Befreiung nach Wasserhaushaltsgesetz (Tarif -Nr. 96.1.13)	360,00 €
Gesamtbetrag	6.028,00 €

Diesen Betrag bitte ich innerhalb eines Monats unter Angabe der Belegnummer 02.2217.300512 auf eines meiner o. a. Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden bei dem:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)
oder
Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Hinweise

1. Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit dem Abbau begonnen wurde oder wenn der Abbau länger als drei Jahre unterbrochen wird (§ 10 Abs. 5 Satz 3 NNatSchG, § 71 NBauO).
3. Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung des Abbaus ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen. Eine nur unwesentliche Weiterführung steht einer Unterbrechung gleich (§ 17 Abs. 9 BNatSchG).
4. Eventuell aufgefundene Findlinge mit mehr als 2,0 m Durchmesser sind der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden (§ 21 Abs. 3 NNatSchG).
5. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet Sie daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
6. Ein Verstoß gegen diese Genehmigung kann gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 NNatSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EURO geahndet werden.
7. Ferner handelt gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 8 NNatSchG derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 8 NNatSchG erforderliche Genehmigung Bodenschätze abbaut. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden (§ 43 Abs. 3 NNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Kundler)

Verwendete Abkürzungen:

AlIGO	Allgemeine Gebührenordnung in der Fassung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997 S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert am 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669)
AwSV	Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BauGO	Baugebührenordnung in der Fassung vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert am 21.03.2022 (Nds. GVBl. S. 221)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 S. 202) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert am 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert am 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung